

**Stadt Leverkusen**

**Bebauungsplan Nr. 237/I**  
**„Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“**

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf**

Bearbeitung:  
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung

## Inhaltsverzeichnis

I/A 1: ADFC Leverkusen e.V., Leverkusen.....	3
I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .....	7
I/B 1: Amprion GmbH, Dortmund .....	7
I/B 2: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln .....	11
I/B 3: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 13	
I/B 4: Deutsche Bahn AG, Köln.....	15
I/B 5: Energieversorgung Leverkusen (EVL), Leverkusen .....	19
I/B 6: Evonik Technologie & Infrastruktur, Marl.....	23
I/B 7: GASCADE Gastransport GmbH, Kassel .....	39
I/B 8: Geologischer Dienst NRW, Krefeld .....	41
I/B 9: Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf .....	44
I/B 10: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn .....	47
I/B 11: Industrie- und Handelskammer, Köln .....	49
I/B 12: Nord-West Oelleitung GmbH, Mülheim an der Ruhr .....	51
I/B 13: Pledoc GmbH, Essen .....	53
I/B 14: Polizei NRW, Köln .....	63
I/B 15: Unitymedia NRW GmbH, Kassel.....	65
I/B 16: Straßen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Köln .....	66
I/B 17: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen .....	68
I/B 18: Vodafone GmbH, Ratingen .....	70
I/B 19: Westnetz GmbH, Dortmund .....	72
I/B 20: E-Plus Gruppe, Nürnberg .....	74
I/B 21: Thyssengas GmbH, Dortmund .....	77
I/B 22: Fachbereich 20 .....	79
I/B 23: Fachbereich 32 .....	80
I/B 24: Fachbereich 37 .....	89
I/B 25: Fachbereich 67 .....	91
I/B 26: Fachbereich 36 .....	92
I/B 27: Fachbereich 66 .....	93

# I/A Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

## I/A 1: ADFC Leverkusen e.V., Leverkusen

ADFC Leverkusen e.V., Bamberger Str. 14,  
51375 Leverkusen



Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Hauptstr. 101  
51373 Leverkusen

Marie-Agnes Kratz  
Bamberger Str. 14  
51375 Leverkusen  
Tel. 0214 0214 57317  
E-Mail: adfo-lev@gmx.de  
www.adfo-lev.de



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
vom

Unser Zeichen

Datum

Verkehrsgruppe

23. April 2019

Betr.: Einspruch Bebauungsplan 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ADFC Leverkusen erhebt fristgemäß Einspruch gegen den Bebauungsplan 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“

Begründungen des Einspruchs:

1. Das Ergebnis des Gutachtens „Planungsanalyse Leverkusen-Rheindorf, S-Bahnhaltestelle der Linie S 6“ vom Planerbüro Südstadt, Köln, von Januar 2017, wurde für die Entscheidungsfindung des Bebauungsplans 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“ nicht ausreichend berücksichtigt.
2. Der geplante P+R-Parkplatz ist überdimensioniert geplant und berücksichtigt nicht die Verkehrsanalyse des Gutachtens.
3. Des Weiteren ist in dieser Bauplanung der ruhende Radverkehr, neben dem Busverkehr, wie in der Parkraumanalyse empfohlen, nicht ausreichend berücksichtigt.

Zu 1. und 3.: Die Planung für 50 bis 70 zusätzliche Stellplätze ist überdimensioniert. Das Gutachten des Planerbüros Südstadt, Köln, ermittelte einen aktuellen Mehrbedarf von nur 28 zusätzlichen Stellplätzen für automotorisierte Pendler. Die Zahl von 28 zusätzlichen Stellplätzen lässt sich um weitere 23 reduzieren, wenn für den ruhenden Radverkehr zusätzliche, sichere Fahrradabstellanlagen in Form der Fahrradboxen in den Bahnhöfen Leverkusen-Mitte und Leverkusen-Opladen, geschaffen werden. Die bestehenden offenen Fahrradabstellanlagen müssen saniert und modernisiert sowie überdacht werden. Durch diese Maßnahmen wäre eine Planung auf bis zu 10 zusätzlichen P+R-Stellplätzen reduzierbar. Das wurde in der Bauplanung nicht berücksichtigt.

Zu 2: Die Verkehrsanalyse des Gutachtens des Planerbüros Südstadt, Köln, besagt, dass ca. 27% der Befragten mit dem Auto zur S-Bahnhaltestelle Rheindorf gefahren sind. Davon konnten 89% ihr Auto auf dem P+R-Parkplatz abstellen. 73% der Befragten kamen aus Rheindorf selbst, dabei betrug der Anteil der aus Rheindorf mit dem Auto kommenden nur 40%. Für mehr als 52% der PKW-Fahrer ist es vorstellbar für die Anreise auf den Bus oder auf das Fahrrad umzusteigen. Dieser Umstand wurde in der Bauplanung nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Radlergrüßen

Kurt Krefft

für die Verkehrsgruppe des ADFC Leverkusen

eMail: [kurt.krefft@adfc-lev.de](mailto:kurt.krefft@adfc-lev.de)

Mobil 0176 53921614

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Zu 1 und zu 2.:

Bei der Dimensionierung der geplanten Erweiterung der P+R-Anlage am S-Bahnhof Rheindorf wurde auch die Parkraumanalyse vom Planerbüro Südstadt von Januar 2017 berücksichtigt. Die hier ermittelten Ergebnisse bestätigen die komplette werktägliche Auslastung dieser Stellplätze in dem für Berufspendler relevanten Zeitraum morgens ab 8 Uhr sowie eine vollständige Belegung dieser Parkplätze bis 14:00 Uhr. Aufgrund der in diesem Zeitraum nicht mehr verfügbaren Parkplätze weichen die Berufspendler in das angrenzende Wohngebiet aus und belegen dort öffentliche Stellplätze. Das Gutachten ermittelt hier eine Anzahl von ca. 35 Pkws, die aufgrund der vollständigen Belegung der P+R-Anlage im Wohngebiet an der Okerstraße abgestellt werden. Aufgrund der in diesem Zeitraum nicht von Bewohnern belegten Parkplätze führte dieses zwar nicht zu einem erhöhten Parkdruck in der Okerstraße, dieses Ausweichen in das Wohngebiet verdeutlicht allerdings die hohe Nachfrage nach weiteren Stellplätzen zum Umstieg in die S-Bahn.

Die Parkraumanalyse wurde am 29.09.2016 an einem trockenen Tag mit überdurchschnittlich hohen Temperaturen für Ende September durchgeführt, ideale Voraussetzungen, um mit dem Rad zu fahren. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass mit der dunklen Jahreszeit viele Radfahrer auf das Auto und den Bus umsteigen und deshalb davon ausgegangen werden muss, dass im Herbst und Winter noch wesentlich mehr Stellplätze fehlen, als in der Analyse ermittelt.

Die in der Analyse angeregte Optimierung der Busandienung wurde bereits teilweise geprüft und dort, wo es möglich ist, auch umgesetzt. Zudem sind Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradabstellmöglichkeiten (Fahrradboxen) geplant. Auch in der

Annahme, dass durch eine weitere Optimierung des ÖPNV und des ruhenden Radverkehrs der aktuell erforderliche Mehrbedarf an Pkw-Stellplätzen zumindest teilweise gesenkt werden kann, ist die Herstellung der geplanten Stellplätze aus folgenden Gründen unverzichtbar:

Die Stadt Leverkusen verfolgt das Ziel, mehr Pendler als heute dazu zu bringen, nicht mit dem Auto, sondern mit der S-Bahn zu fahren. Hierzu soll besonders der große Kreis der Berufspendler bewegt werden, der zu weit vom S-Bahnhof entfernt wohnt, um das Fahrrad zu benutzen und für den eine Busnutzung trotz Optimierung keine Alternative darstellt. Ausreichend Stellplätze sind hier Grundvoraussetzung. Auch für Bahnpendler, die heute mit dem Pkw in die Zentren fahren, um von dort die S-Bahn zu benutzen, sollen echte Alternativen geschaffen werden. Sie sollen möglichst von den Außenbezirken aus mit der S-Bahn fahren, um die Zentren zu entlasten. Hierzu bietet sich der S-Bahnhof Rheindorf besonders an. Um diesen großen Personenkreis zu erreichen, müssen ebenfalls ausreichend Stellplätze angeboten werden.

Ein Problem am S-Bahnhof Rheindorf sind auch die Berufspendler, die zum Teil in der nahegelegenen Okerstraße parken, weil die vorhandene P+R-Anlage ausgelastet ist. Durch die geplante Erweiterung der P+R-Anlage können diese Fremdparker künftig direkt am S-Bahnhof parken, so dass sich die teilweise schwierige Parksituation im Wohngebiet wesentlich verbessert und von einer geringeren Belastung der Anwohner durch Parksuchverkehr ausgegangen werden kann.

Weiterhin kann man davon ausgehen, dass es viele potentielle S-Bahnnutzer gibt, die nicht mit der S-Bahn sondern mit dem Auto fahren, weil sie am S-Bahnhof keinen Stellplatz bekommen und ein Parken im Wohngebiet Okerstraße mit einem langen und zeitaufwendigen Fußweg verbunden ist. Insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen ist der Weg von der Okerstraße zum S-Bahnhof zu weit. Diese potentiellen S-Bahnnutzer können mit einem ausreichenden Stellplatzangebot im Zuge der Erweiterung der P+R-Anlage gewonnen werden.

Aus den o. g. Gründen ist die geplante Dimensionierung der P+R-Anlage erforderlich und die Anzahl von ca. 70 zusätzlichen Stellplätzen richtig kalkuliert.

Zu 3.:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der P+R-Anlage für den Kfz-Verkehr. Hierzu wird eine Verkehrsfläche planungsrechtlich festgesetzt. Flächen zur Berücksichtigung des ruhenden Radverkehrs (Bike + Ride) befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in unmittelbarer Lage am S-Bahnhof. Radabstellanlagen sind im direkten Umfeld des Bahnhofes sinnvoll. An diesem Standort werden die Fahrradabstellplätze gebündelt und der Weg zwischen Abstellplatz und Bahnhof wird geringgehalten. Im Erweiterungsgebiet der P+R-Anlage sind daher keine zusätzlichen Radabstellplätze vorgesehen.

Unabhängig vom Bebauungsplanverfahren wird durch die Stadt Leverkusen/Fachbereich Tiefbau am S-Bahnhof Rheindorf die Aufstellung von 12 Fahrradboxen im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle geplant. Ein entsprechender Finanzierungsantrag wurde Ende März 2019 beim Nahverkehr Rheinland gestellt. Eine Umsetzung (Ausschreibung und Ausführung durch TBL) wäre dann möglich.

Die Situation der Anbindung für den nicht motorisierten Individualverkehr an den S-Bahnhof Rheindorf wird zudem im Rahmen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Hierzu wird die bestehende Fuß- und Radwegebeziehung planungsrechtlich gesichert. Im Bebauungsplan erfolgte für diesen Bereich eine Festsetzung als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" mit der Zweckbestimmung "Öffentlicher Fuß- und Radweg", innerhalb dessen Ausbaumaßnahmen zulässig sind.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Zu 1. und 2.:

Die Dimensionierung der geplanten P+R-Parkplätze folgt der Auswertung der erstellten Parkraumanalyse. Im Bebauungsplan wird hierzu eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und die Fläche für den P+R-Verkehr gesichert. Die Äußerung bezüglich der Nichtbeachtung der Parkraumanalyse wird nicht geteilt.

Zu 3.:

Die Äußerung zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Fahrradabstellanlage kann im Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigt werden, da diese Fläche außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Maßnahmen für Fahrradabstellplätze sollten gebündelt im direkten Umfeld des S-Bahnhofes erfolgen. Eine Verbesserung der Fuß- und Radwegebeziehung zum S-Bahnhof Rheindorf ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche "Fuß- und Radweg" umsetzbar.

Die Anregungen zum ruhenden Radverkehr innerhalb des Plangebietes werden nicht berücksichtigt und im Sinne der Gesamtentwicklung am S-Bahnhof-Rheindorf zur Kenntnis genommen.

# I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I/B 1: Amprion GmbH, Dortmund



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

## Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	610-bau
Ihre Nachricht	15.03.2019
Unsere Zeichen	B-LB/4560/Hb/130.124/Br
Name	Herr Hasenburg
Telefon	+49 231 5849-15772
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	volker.hasenburg@amprion.net

Dortmund, 18. April 2019

Seite 1 von 3

## **Bebauungsplan Nr. 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“**

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

- 1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4515 (Maste 65 bis 66)**
- 2. 220-/380-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Opladen, Bl. 4560 (Maste 66 bis 67)**

## Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14155  
www.amprion.net

**Aufsichtsratsvorsitzender:**  
Heinz-Werner Ufer

**Geschäftsführung:**  
Dr. Hans-Jürgen Brink  
Dr. Klaus Kleinkeorte

**Sitz der Gesellschaft:**  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15840

**Bankverbindung:**  
Commerzbank AG Dortmund  
IBAN  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADE33XXX  
UST-IdNr. DE 6137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplans liegt zum größten Teil in den Schutzstreifen unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Ausweisung des Schutzstreifens erfolgt als P+R-Parkplatz mit der Nutzung Verkehrsfläche.

Bauliche Anlagen werden in den Schutzstreifen der Freileitungen nicht errichtet.

- Im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 8 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitungen gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Amprion GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Höchstspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Gegebenenfalls im Bereich der Verkehrsflächen erforderliche Beleuchtungsanlagen sind in Lage und Höhe mit Amprion abzustimmen.
- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben im Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw.



## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf zweier oberirdisch verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen (380 kV sowie 220-/380 kV) der Amprion GmbH betroffen. In die Planzeichnung des Bebauungsplanes werden Leitungsmittellinie, Maststandorte und Schutzstreifengrenzen (66 m bzw. jeweils 33 m beiderseitig der Leitungsmittelachse sowie 62 m bzw. jeweils 31 m beiderseits der Leitungsmittelachse) nachrichtlich aufgenommen. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt ein genereller Hinweis auf die Höchstspannungsfreileitung und die zu beachtenden Bestimmungen.

### *Zu „Anpflanzungen und Aufwuchs“:*

Hinsichtlich der zulässigen Endwuchshöhe (8 m) von Anpflanzungen im Bereich der Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Da es sich bei den hiervon betroffenen Flächen um öffentliche Flächen handelt, obliegt die Pflanzenauswahl der Stadt Leverkusen.

Die vorgebrachten Äußerungen zur Kostenübernahme für das Beseitigen von Anpflanzungen sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

### *Zu „Zugänglichkeit“:*

Zur Gewährleistung der Zufahrt für Maststandorte wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Planung wird so konzipiert, dass die Mast- und Leistungszugänglichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen befinden sich keine Maststandorte innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

### *Zu „Bauvorhaben“:*

Grundsätzlich sind Bauvorhaben innerhalb der im Schutzstreifen festgesetzten Verkehrs- oder Grünfläche weder vorgesehen noch planungsrechtlich zulässig. Einzelmaßnahmen, wie die Ausbauplanung der Verkehrsfläche, sind im Bedarfsfall mit dem Leitungsträger abzustimmen. Zur Gewährleistung der Beteiligung des Netzbetreibers bei jeglichen baulichen Vorhaben unterhalb der Höchstspannungsfreileitung wird ein genereller Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Höchstspannungsfreileitungen werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Leitungachsen sowie die zugehörigen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitungen werden im Bebauungsplan zeichnerisch eingetragen. Zudem erfolgt als Hinweis die Angabe zur Festlegung der Schutzstreifen sowie die zu beachtenden Bestimmungen (Beteiligung des Leitungsträgers, Anpflanzungen, Zugänglichkeit).

Der Äußerung der Amprion GmbH wird hiermit gefolgt.

## I/B 2: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln

**Von:** Assmann Jeanette (BLB K)  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Betreff:** TöB: Bebauungsplan Nr. 237 I Erweiterung P+R-Parkplatz S-Bahnhof Rheindorf  
**Datum:** Dienstag, 19. März 2019 11:46:50

---

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

unsere Liegenschaften werden vom im Betreff aufgeführten Vorhaben nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jeanette Assmann  
Portfoliomanagement  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Niederlassung Köln  
Domstraße 55-73  
50668 Köln

Tel.: +49 221-35660-756

Fax.:+49 221 35660 999

Mobil.: +49 1520 1613 777

PC-Fax.: +49 211 6170 1374

<mailto:jeanette.assmann@blb.nrw.de>

<http://ww.blb.nrw.de>

Bürozeiten: Mo.- Do. von 7:00 – 14:00



Bitte denken Sie an die Umwelt - müssen Sie diese E-Mail wirklich ausdrucken?

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Belange des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW werden durch die Planung nicht berührt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

I/B 3: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung  
Hauptstr. 101  
51373 Leverkusen



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504- 4597  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5783  
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

**Nur per E-Mail** [ingo.bauerfeld@stadt.leverkusen.de](mailto:ingo.bauerfeld@stadt.leverkusen.de)

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 /K-III-377-19

Herr Nogueira Duarte Mack

19. März 2019

**BETREFF** Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Bebauungsplan Nr. 237\_I "Erweiterung P+R-Parkplatz\_S-Bahnhof Rheindorf"  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 15.03.2019 - Ihr Zeichen 610-bau

**ANLAGE** - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Belange der Bundeswehr werden durch die Planung nicht berührt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Erna-Scheffler-Str. 5, 51103 Köln

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Herr Bauerfeld  
Postfach 101140  
51311 Leverkusen

3	STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am	
27.01.20	9-10 Uhr
FB:	Az.:

Ihr Zeichen: 610-bau

27.01.2020  
*Ha -> Bauerfeld*

Deutsche Bahn AG  
Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung  
CR.R 04-W(E)  
Erna-Scheffler-Straße 5  
51103 Köln  
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkuhler  
Telefon 0221-141 - 3797  
Telefax 0221-141 - 2244  
kari-heinz.sandkuhler@deutschebahn.com  
Zeichen: TÖB-KÖL-19-49941

22.01.2020

Ihre Nachricht vom 15.03.2019

**Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P\*R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf" der Stadt Leverkusen -**

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Gegen das Bauvorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

Da das Bauvorhaben teilweise im Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung 447 Köln - Gerresheim (Mastfeld 2877 - 2878) Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Diesbezüglich ist eine Beteiligung im weiteren Verfahren sinnvoll und notwendig.

Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.

Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/ Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.

In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen

Deutsche Bahn AG  
Sitz: Berlin  
Registriergericht:  
Berlin-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Michael Odenwald

Vorsitz:  
Dr. Richard Lutz,  
Vorsitzende

Alexander Doll  
Berthold Huber  
Prof. Dr. Sabina Jeschke  
Ronald Pofalla  
Marin Seifert

**Unser Anspruch:**



Profitabler QualitätsDienst  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.

Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.

Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).

Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m (gemessen vom Eckstiel aus) zu den jeweiligen Masten darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.

Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.

Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3m Baugeräten oder Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann (ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen) ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich.

Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen, Ansprechpartner ist Herr Walter Böhm, Tel.: 0160 97456326.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

22.01.2020 i. A.

X

(V. Trobisch)

i. V. Signiert von: Dennis Trobisch

Dennis Trobisch

Karl-Heinz Sandkühler

22.01.2020

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Bahnstromleitung“:*

Die 110-kV-Bahnstromleitung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. In seinem nordöstlichen Teilbereich ragt geringfügig der Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung in den Geltungsbereich. In die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird die Schutzstreifengrenze nicht eingetragen, da diese Kennzeichnung nur schwer erkennbar wäre und sich zudem der Schutzstreifen innerhalb der dort bestehenden sowie planungsrechtlich festgesetzten Verkehrsfläche befindet. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen oder Anpflanzungen dort generell nicht zulässig bzw. vorgesehen. Zudem ist die Zugänglichkeit aufgrund der getroffenen Festsetzung gewährleistet.

Innerhalb der textlichen Festsetzungen erfolgt jedoch ein Hinweis auf den Schutzstreifen der Bahnstromleitung und die zu beachtenden Anforderungen innerhalb des Schutzabstandes, um auf die mittelbare Betroffenheit dieser Leitung hinzuweisen.

### *Zu „Zugänglichkeit“:*

Zur Gewährleistung der Zugänglichkeit im Schutzstreifen wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Planung ist so konzipiert, dass die Mast- und Leistungszugänglichkeit gewährleistet ist.

### *Zu „Elektromagnetischen Einflüssen“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht unmittelbar von der 110-kV-Bahnstromleitung betroffen. Die vorgebrachten Äußerungen zu elektromagnetischen Einflüssen ist daher kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

### *Zu „Haftung für Witterungseinflüsse und bei Baumaßnahmen“:*

Die vorgebrachten Äußerungen zu Haftungsausschlüssen ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

### *Zu „Baukran“:*

Zur Gewährleistung der Beteiligung der DB bei jeglichen baulichen Vorhaben innerhalb des Schutzstreifens wird ein entsprechender Hinweis auf die Bestimmungen und die Beteiligung des Leitungsträgers in die textlichen Festsetzungen übernommen.

### *Zu „Bodenbeschaffenheit“:*

Bezüglich der vorgebrachten Äußerung zur Veränderung der Bodenbeschaffenheit bei einem Eingriff in den Boden im Umkreis von 15 Metern zu Maststandorten sowie zur Anzeige an die DB bei Aufschüttungen oder Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich erfolgt ein genereller Hinweis zur Beteiligung der DB bei Baumaßnahmen.

### *Zu „Neuanpflanzungen“:*

Hinsichtlich der zulässigen Endwuchshöhe (3,50 m) von Anpflanzungen im Bereich des Schutzstreifens der Bahnstromleitung wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Da es sich bei den hiervon betroffenen Flächen um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt, sind Neuanpflanzungen nicht anzunehmen. Eine weitere rechtliche Sicherung ist daher nicht erforderlich.

*Zu „Arbeiten im Bereich der Bahnstromleitung“:*

Zur Erforderlichkeit der Ausschaltung von Stromkreisen bei Arbeiten ohne Mindestabstand zu stromführenden Leitungen erfolgt ein genereller Hinweis zur Beteiligung der DB bei Baumaßnahmen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der zugehörige Schutzstreifen der Bahnstromleitung wird im Bebauungsplan zeichnerisch nicht eingetragen.

Es erfolgt innerhalb der textlichen Festsetzungen der Hinweise auf den Schutzstreifen sowie die zu beachtenden Bestimmungen (Beteiligung des Leitungsträgers, Anpflanzungen, Zugänglichkeit).

Der Äußerung der DB Energie GmbH wird teilweise gefolgt.

I/B 5: Energieversorgung Leverkusen (EVL), Leverkusen

I. 61/Hr. Bansefeld  
II. 613/Hr. Hennecke

16. 04. 19<sup>39</sup> *Re*

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG • Postfach 10 11 80 • 51311 Leverkusen

Overfeldweg 23  
51371 Leverkusen  
Telefon 0214/8661 451  
Telefax 0214/8661 515  
E-Mail klaus.pavlik@evl-gmbh.de  
Servicenummer 0214/8661 661  
Störungsannahme 0214/86298 510



Stadt Leverkusen  
Fachbereich Stadtplanung  
Herr Hennecke  
Hauptstr. 101  
51379 Leverkusen

2	STADT LEVERKUSEN
15.04.19	13-14 Uhr
FB	Az...

12. April 2019

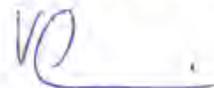
**Stellungnahme**  
**Bebauungsplan Nr. 237/1 „Erweiterung P+R Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf**  
**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Ihr Zeichen: 610-bau**  
**Ihr Schreiben vom 16.03.2019**

Sehr geehrter Herr Hennecke,

in der Anlage erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme unserer Fachbereiche GBS (Stromnetze),  
GBG (Gas, Wasser, Fernwärme) sowie GBT (Telekommunikation).

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den oben aufgeführten Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen



i. V.  
Wolfgang Klein

Anlage

Kundencenter im City Point  
Friedrich-Ebert-Platz 11  
Leverkusen-Wiesdorf  
Internet [www.evl-gmbh.de](http://www.evl-gmbh.de)  
E-Mail [evl@evl-gmbh.de](mailto:evl@evl-gmbh.de)

Komplementärin  
Energieversorgung Leverkusen  
Verwaltungs- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
Amtsgericht Köln  
HRB 53480

Geschäftsführer  
Thomas Eimermacher  
Dr. Uink Dietzler  
Aufsichtsratsvorsitzender  
Norbert Graefrath  
Uwe Richrath  
Amtsgericht Köln  
HRA 22348



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG  
 Overfeldweg 23  
 51371 Leverkusen

Ansprechpartner: Herr Prenz  
 Fachbereich: GBG

Telefon: 0214 / 86 61-281  
 Telefax: 0214 / 86 61-517  
 detlef.prenz@evl-gmbh.de  
 www.evl-gmbh.de

## Stellungnahme GBG, GBT und GBS

Projekt	<b>B.-Plan 237/I „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“</b>	
Teilnehmer		
Aufgestellt	<b>GBG Herr Prenz (Gas/Wasser)</b> <b>GBS Herr Dick (Strom)</b> <b>GBG Herr Schlickwei (Fernwärme)</b> <b>GBT Herr Otten (Telekommunikation)</b> <b>GBG Herr Boßhammer (Wasserschutz)</b>	<b>Stand: 27.03.2019</b>

Nr.	Zu erledigen	Eredigt am
	<p>Mit Bezug auf die Anfrage von Herr Bauerfeld, Stadt Leverkusen, FB – Stadtplanung, vom 15.03.2019, anbei die Stellungnahme von GBS, GBT und GBG für die Gewerke Strom, Telekommunikation, Gas und Wasser sowie Fernwärme. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne.</p> <p><b>Wasserschutz:</b>          Das im o. g. Bebauungsplan bezeichnete Gelände befindet sich in der Wasserschutzzone 3 a, im Wasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf. Die entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind zu beachten.</p> <p><b>Strom:</b>          In dem ausgewiesenen Bebauungsbereich verläuft eine Hauptversorgungstrasse mit 6 Mittelspannungskabeln von der Umspannanlage Opladen für die Versorgung der Stadtteile Rheindorf und Hildorf, weiterhin sind 7 Niederspannungskabel vorhanden.          Der Schutzstreifen von 2m ist einzuhalten.</p> <p><b>Telekommunikation:</b>          In dem ausgewiesenen Bebauungsbereich befindet sich in Ost-West Achse eine Trasse mit Telekommunikationskabel (Glasfaser und Kupferkabel)          Im westlichen Randbereich des Gebietes verläuft eine 2. Trasse die ebenfalls mit Glasfaser- und Kupfer Kommunikationskabel bestückt ist. Arbeiten in Trassennähe sind jeweils mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen. Eine Freilegung der Trasse, auch partiell, ist unbedingt sofort anzuzeigen.</p> <p><b>Fernwärme:</b>          Wir weisen aber darauf hin, dass eine Transportfernwärmeleitung KMR DN 200/315 im südlichen Streifen liegt, welche nicht überbaut und auf größere Länge freigelegt werden darf. Der Schutzstreifen von 2m ist einzuhalten.</p>	

Nr.	Zu erledigen	Erledigt am
<p>Gas/Wasser: Wir weisen aber darauf hin, dass eine Transportwasserleitung DN 200 GGZM das Gelände durchquert, welche nicht überbaut oder auf größere Länge freigelegt werden darf. Der Schutzstreifen von 4m ist einzuhalten.</p> <p>Allgemein: Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Leitungen liegen mittig in den jeweiligen Schutzstreifen.</p> <p>Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen.</p>		

## Abwägungsvorschlag der Verwaltung

### Zu „Wasserschutzgebiet“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIa im Wasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf. Im zeichnerischen sowie im textlichen Teil des Bebauungsplanes erfolgen hierzu Hinweise und Angaben.

### Zu „Stromleitungen“:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf einer unterirdischen Hauptversorgungsstrasse zur Stromversorgung betroffen, die nicht überbaut werden darf. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Grünfläche/Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen

dort generell nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt innerhalb der textlichen Festsetzungen ein Hinweis auf die Lage der stromführenden Leitungen sowie die zu beachtenden Bestimmungen.

*Zu „Telekommunikationskabel“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf einer Trasse mit Telekommunikationskabel (Glasfaser und Kupferkabel) in Ost-West-Richtung betroffen sowie einer 2. Trasse im westlichen Randbereich, die nicht überbaut werden dürfen. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Da der Bebauungsplan die Festsetzungen als Grünfläche bzw. als Verkehrsfläche vorsieht, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Information als Hinweis mit aufgenommen sowie die generelle Angabe zur Beteiligung der EVL bei Baumaßnahmen.

*Zu „Fernwärmetransportleitung“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in seinem südlichen Bereich durch den Verlauf einer Fernwärmetransportleitung betroffen, die nicht überbaut werden darf. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Grünfläche/Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Lage der Fernwärmetransportleitung sowie die zu beachtenden Bestimmungen.

*Zu „Wassertransportleitung“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf einer Wassertransportleitung betroffen, die nicht überbaut oder freigelegt werden darf. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Grünfläche/Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Lage der Wassertransportleitung sowie die zu beachtenden Bestimmungen.

*Zu „Lokalisierung von Leitungen“:*

Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist die Lokalisierung von unterirdisch verlaufenden Leitungen erforderlich. Hierzu erfolgt innerhalb des Bebauungsplanes ein Hinweis sowie auf die zu beachtenden Bestimmungen.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Elektrizitäts- und Telekommunikationsleitungen, die Fernwärmetransportleitung, die Wassertransportleitung und die Wasserschutzzone werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Zudem erfolgt als Hinweis die Angabe zu den im Schutzstreifen zu beachtenden Bestimmungen (Beteiligung der EVL, Erkundungs- und Schutzmaßnahmen, Anpflanzungen, Zugänglichkeit).

Den Äußerungen der EVL wird hiermit gefolgt.

I 61/Hr. Bauerfeld  
II. 613/Hr. Hennecke



26.03.19 *Gre*

Evonik Technology & Infrastructure GmbH 45764 Marl

Stadtverwaltung  
Herrn Ingo Bauerfeld  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen



20. März 2019

Ina Wacker  
Logistics - Pipelines  
Paul-Seumann-Straße 1  
Postfach 44  
45772 Marl  
Telefon: +49 2365 49-7541  
Telefax: +49 2365 49-4177  
ina.wacker@evonik.com

Unser Zeichen  
(Bei Antwort bitte angeben):  
BAU 5562-0

BAU 5562-0

Fernleitung 21, DN 150, PN 25 – Wasserstoff  
(AIR LIQUIDE Deutschland GmbH)

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 237/1 „Erweiterung P+R-Parkplatz S-Bahnhof Rhein-  
dorf“

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes tangiert die von uns be-  
treute o. g. Fernleitung.

Wir, die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, sind mit der Betriebs-  
führung durch den Betreiber der Rohrfernleitung beauftragt.

Die Fernleitung verläuft in einem 10 m breiten, rechtlich gesicherten  
Schutzstreifen, in dem ohne vorherige Abstimmung ein absolutes Bau-  
und Einwirkungsverbot besteht.

Wir bitten, den Leitungs- und Schutzstreifenverlauf im Bebauungsplan  
darzustellen und im Textteil auf die geltenden Bestimmungen und Nut-  
zungseinschränkungen hinzuweisen, die aus der beigelegten Schutzan-  
weisung zu entnehmen sind.

Die anliegende Planunterlage zeigt die Lage der Rohrfernleitung zum Zeit-  
punkt der Verlegung.

T:\AO\1007EFg\_21121\_510\_246\_A4\_Bauord

Seite 1 von 2

Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
Wellmghäuser Straße 1-11  
45128 Essen  
Telefon +49 201 177-07  
Telefax +49 201 177-1475  
www.evonik.de

**Aufsichtsrat**  
Thomas Westel, Vorsitzender  
**Geschäftsführung**  
Gregor Hatzke, Vorsitzender,  
Dr. Clemens Immanuel Harberich,  
Stefan Behrens

Sitz der Gesellschaft ist Essen  
Registergericht  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister B 25884

Der 10 m breite Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ebenso ist das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher nicht gestattet.

Ausweisungen von Kompensations- oder Ausgleichsflächen im Schutzstreifen werden nicht zugestimmt.

Bei Überbauung der Leitung mit Rad- bzw. Fußwegen oder bei geplanter Oberflächenversiegelung sowie gravierenden Veränderungen der Geländeoberfläche (größere Auf- oder Abträge), sind zu Lasten des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. Veranlassers Leitungssicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie den Freistellungsvermerk sowie unsere „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen im Betreuungsbereich der Evonik Technology & Infrastructure GmbH“, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Technology & Infrastructure GmbH



Stockhofe



Wacker

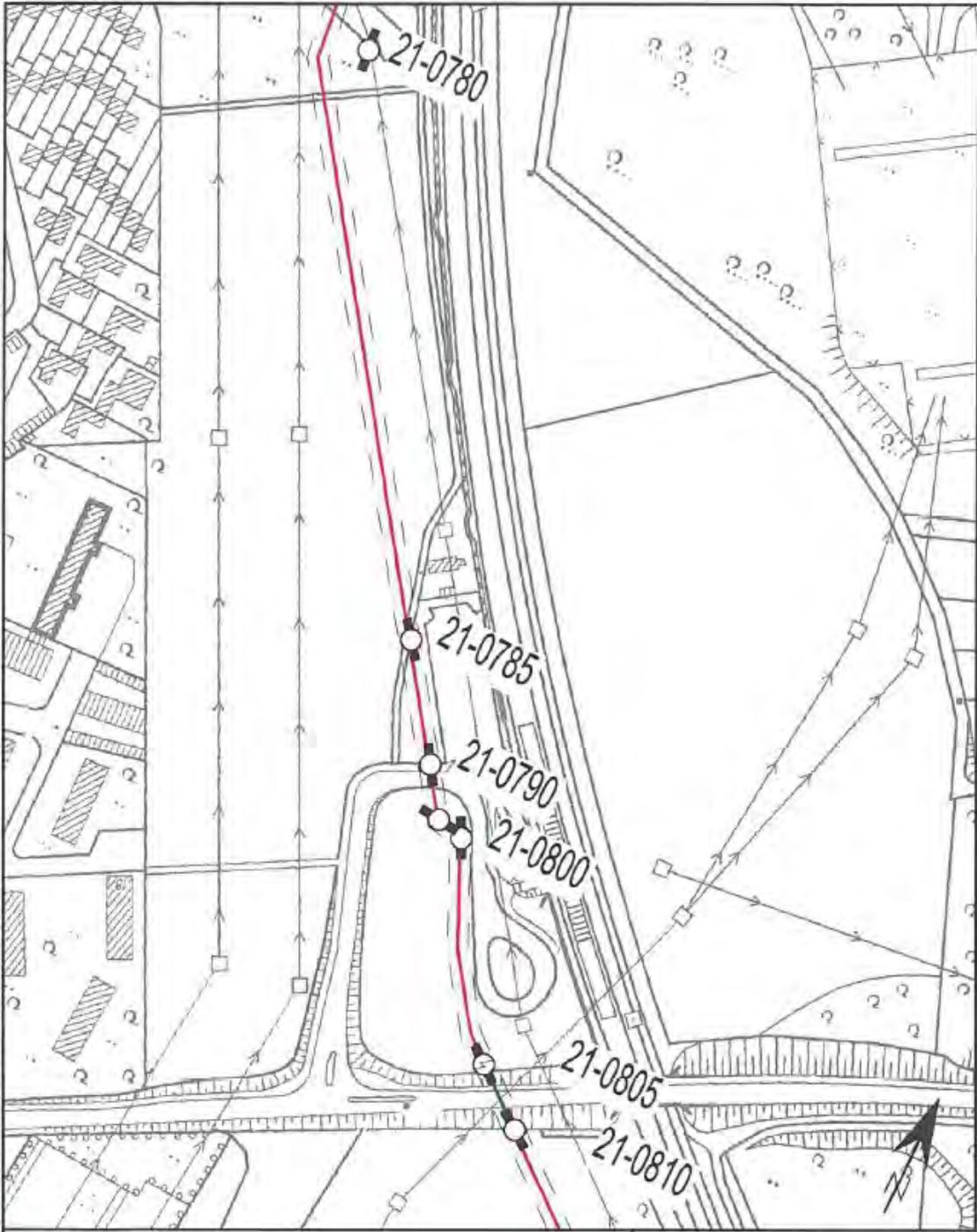
**Anlagen**

1 Übersicht DIN A4, M 1:2500

Freistellungsvermerk

Schutzanweisung

© Land NRW (2017) / © GeoBasis-DE/BKG (2017)



<b>Legende:</b> Leitungskette Schutzfläche Bohrpfahl Schutzstation Leitungs-TS-Punkt Mauerwerk	<b>Fernleitung 21</b> <b>Bebauungsplan Nr. 237/1</b> <b>P+R-Parkplatz S-Bahnhof Rheindorf</b>	<b>Übersicht BAU5562-0</b>							
	<table border="1"> <tr> <td>Maßstab:</td> <td>Herausgabe von:</td> <td>Ausgabe am:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1:2500</td> <td style="text-align: center;">i0039</td> <td style="text-align: center;">20.03.2019</td> </tr> </table>	Maßstab:	Herausgabe von:	Ausgabe am:	1:2500	i0039	20.03.2019	<b>Air Liquide</b> creative oxygen	
Maßstab:	Herausgabe von:	Ausgabe am:							
1:2500	i0039	20.03.2019							
Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschneidung o.ä.) festzustellen.									

## Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen werden.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von Evonik Technology & Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weiter Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
Logistics – Pipelines

# Schutzanweisung

**für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen  
im Betreuungsbereich der Evonik  
Technology & Infrastructure GmbH**

Stand: Oktober 2018

## Übersicht

	Seite
Einleitung	
1. Allgemeines	3
2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen	4
3. Arbeitsbeginn	5
4. Lage der Rohrfernleitungen	5
5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen	6
6. Kathodischer Korrosionsschutz	10
7. Hochspannungsfreileitungen	10
8. Schadensbehebung und Kostentragung	10
9. Weitergehende Auflagen	10

### Anlage:

- Anerkennung der Bedingungen
- Muster - Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen

2

## 1. Allgemeines

1.1 Die Evonik Industries AG mit Sitz in Essen ist eines der weltweit führenden Unternehmen der Spezialchemie. Als Tochtergesellschaft der AG betreibt die Evonik Technology & Infrastructure GmbH 13 Standorte in Deutschland und Belgien und ist an zahlreichen weiteren Evonik-Standorten weltweit tätig. Bestandteil der Evonik Technology & Infrastructure GmbH ist der Bereich Logistics-Pipelines (Bereich Pipelines).

Der Bereich Pipelines betreut Rohrfernleitungsanlagen nebst Kabel und Zubehör - im Folgenden Rohrfernleitungen genannt - folgender Betreibergesellschaften mit einer Gesamtlänge von ca. 2.000 km:

AIR LIQUIDE Deutschland GmbH  
ARG mbH & Co. KG  
BASF SE  
Covestro AG  
Eneco Gasspeicher B. V.  
EPS Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG  
Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
INEOS Solvents Germany GmbH  
innogy Gas Storage NWE GmbH  
NUON Epe Gasspeicher GmbH  
OXEA Infrastruktur GmbH & Co. KG  
PRG Propylenpipeline Ruhr GmbH & Co. KG  
Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH & Co. KG  
TanQuid GmbH & Co. KG  
Westgas GmbH  
Wacker Chemie AG

1.2 Die betreuten Rohrfernleitungen sind in der Regel mehrere Kilometer lange, meist unterirdisch verlaufende Rohrleitungen aus Stahl, in denen unter Hochdruck verschiedenste Produkte wie brennbare Gase, druckverflüssigte Gase, brennbare Flüssigkeiten, Sauerstoff, Stickstoff und Salzsole befördert werden. Die Stahlrohre sind zum Schutz mit Bitumen, Polyethylen (PE) oder vergleichbaren Materialien umhüllt. Im direkten Umfeld der Rohrfernleitungen befinden sich meist Steuerkabel sowie diverses Zubehör (z.B. Markierungspfähle, Schieberkappen, Messkabel, Sensorschläuche, Vermessungssteine, Fundamente etc.). In regelmäßigen Abständen sind Absperrstationen angeordnet, die mit verschiedenen Armaturen zur Bedienung ausgestattet sind. Die oberirdischen Absperrstationen sind eingezäunt.

1.3 Die Betriebsführung der Rohrfernleitungen durch den Bereich Pipelines erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen sowie der zugehörigen technischen Regeln. Hier sind insbesondere die Rohrfernleitungsverordnung (RohrFltgV) mit den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen (TRFL) und das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) anzuführen.

### Auszüge aus der „Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL)“

#### **3.3.1 Verlegung in Schutzstreifen**

*Die Rohrfernleitung ist zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen.*

#### **3.3.4 Schutz der Rohrfernleitung bei Nutzung des Schutzstreifens**

*Es muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken ... entgegenstehen.]*

1.4 Die Beschädigung einer Rohrfernleitung kann zu erheblichen Gefährdungen des Umfeldes, des Baustellenpersonals und Umweltbelastungen führen. Daher muss jeder, der Arbeiten aus-

führt, die die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen können, mit äußerster Vorsicht vorgehen und besonders im Interesse der Anlagensicherheit, des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit die in dieser Schutzanweisung und den ggf. zugehörigen Dokumenten (z.B. Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen) enthaltenen Hinweise und Auflagen beachten.

1.5 Die Rohrfernleitungen sind meist unterirdisch einzeln oder gebündelt in Schutzstreifen trassiert, die in der Regel eine Breite von 4 bis 10 m für die Einzelleitung aufweisen und durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch des jeweiligen Grundstückes gesichert sind. Diese Schutzanweisung gilt für alle Arbeiten im Bereich der Schutzstreifen auf öffentlichen und privaten Grundstücken und für Arbeiten außerhalb der Schutzstreifen, wenn diese auf den Schutzstreifen einwirken können. In diesem Fall ist zu beurteilen, ob diese Arbeiten (z.B. Rammarbeiten, Bohrungen, Spülbohrungen, Sprengungen etc.) negative Auswirkungen auf die durch den Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen haben können.

**Die Übersendung dieser Schutzanweisung und die Rücksendung der Bestätigung gilt weder als Bau- noch als Arbeitserlaubnis!**

1.6 Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Bestand oder die Zugänglichkeit der Rohrfernleitungen und des Zubehörs gefährden. Dazu gehören z.B. die Errichtung von Baulichkeiten, das Anlegen von Gartenteichen, Biotopen und Anpflanzungen sowie die Durchführung jeglicher Maßnahmen, die geeignet sind die Sicherheit der Rohrfernleitung zu gefährden.

1.7 Zum Schutz gegen externe Beschädigungen werden die Rohrfernleitungen u. a. in regelmäßigen Abständen durch Begehung/Befahrung der Trasse und/oder durch Hubschrauber-Befliegung der Trasse überwacht.

1.8 Alle Arbeiten, die die Sicherheit der Rohrfernleitungen beeinträchtigen können, insbesondere Bauaktivitäten, Erdarbeiten und Einsätze von Baumaschinen im Schutzstreifen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

## **2. Meldung von Arbeiten im Schutzstreifen**

2.1 Aus grundsätzlichen Schutzerwägungen und gemäß DIN 18300 (VOB Teil C), dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 sowie den einschlägigen Unfallverhütungs- bzw. Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergibt sich eine Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht des Ausführenden einer Baumaßnahme.

2.2 Beabsichtigte Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen müssen rechtzeitig, mindestens 20 Werktage vor Baubeginn, schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind neben einer detaillierten Baubeschreibung und dem geplanten Terminablauf auch Übersichts- und Detailpläne (Lage-, Schnitt- und Höhenpläne) beizufügen.

Der Antrag ist zu richten  
per E-Mail an: [fernleitungsauskunft@evonik.com](mailto:fernleitungsauskunft@evonik.com)

oder per Post

**bei Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen  
und Niedersachsen an:**

Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
Logistics – Pipelines

Paul-Baumann-Straße 1 / PB 44  
45772 Marl

**bei Bauvorhaben in Bayern, Baden-  
Württemberg, Rheinland-Pfalz und  
Hessen an:**

Evonik Technology & Infrastructure GmbH

An der Weidenmühle 2  
67598 Gundersheim

In dringenden Ausnahmefällen ist eine telefonische Benachrichtigung bzw. die Kontaktaufnahme per Telefax möglich.

Telefon: (0 23 65) 49 – 67 66  
Telefax: (0 23 65) 49 - 41 77

Telefon: (0 62 41) 40 2 - 70 95

Nach Dienstschluss: (0 23 65) 49 – 01  
Stichwort: „Bereitschaftsdienst Logistics - Pipelines“

### **3. Arbeitsbeginn**

3.1 In jedem Einzelfall bedürfen sämtliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich der schriftlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Betreibergesellschaft/en. Die Genehmigung ist beim Bereich Pipelines zu beantragen.

3.2 Vorbehaltlich der technischen Abstimmungen wird das Einverständnis zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens nur unter der Bedingung abgegeben, dass die anliegende Empfangsbestätigung dieser Schutzanweisung rechtsverbindlich vom Antragsteller unterschrieben beim Bereich Pipelines eingeht. Ggf. sind weitere Vereinbarungen bzw. Verträge vor Durchführung der Maßnahme abzuschließen. Bei Abweichungen von der geplanten und abgestimmten Bauplanung ist unverzüglich das erneute Einverständnis der betroffenen Betreibergesellschaft über den Bereich Pipelines einzuholen.

3.3 Vor Arbeitsbeginn wird durch den Bereich Pipelines der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen von Rohrfernleitungen (BHF 130, Muster siehe Anlage) ausgestellt. Ggf. müssen die Arbeiten noch gesondert durch einen Vertreter der zuständigen/betroffenen Betreibergesellschaft auf dem Erlaubnisschein zur Ausführung frei gezeichnet werden. Der Erlaubnisschein ist durch den Antragsteller, in jedem Fall aber vom Ausführenden, vor Arbeitsbeginn zu unterzeichnen. In diesem Erlaubnisschein sind weitergehende Details/Auflagen zur Arbeitsausführung der jeweiligen Maßnahme aufgeführt und geregelt.

3.4 Der Arbeitsbeginn ist mindestens 5 Werktage zuvor mit Datum und Uhrzeit schriftlich mitzuteilen.

### **4. Lage der Rohrfernleitung**

4.1 Auf Wunsch werden Bestandspläne zur Verfügung gestellt. Diese Pläne dürfen ohne Genehmigung des Bereiches Pipelines nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.2 Die ausgehändigten Pläne geben den Stand der Dokumentation zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass sich während der Bauphase immer die übergebenen Planunterlagen vor Ort befinden.

4.3 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe/Überdeckung unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. So können sich z.B. Höhenänderungen infolge Bergbau- oder sonstiger Einwirkungen ergeben haben.

Des Weiteren ergeben sich die Leitungsrechte aus der tatsächlichen Lage der Rohrfernleitungsachsen und des darauf bezogenen Schutzstreifens in der Örtlichkeit.

4.4 Durch Abgreifen aus den Planunterlagen gewonnene Maße gelten nicht als verbindliche Maßangaben.

4.5 Es ist zu beachten, dass die erdverlegten Leitungen nicht zwingend geradlinig verlegt sind und nicht auf dem kürzesten Weg zwischen den oberirdischen Markierungspfählen verlaufen. Diese dienen nur der ungefähren Orientierung und stehen nicht immer unmittelbar auf den Rohrfernleitungen. Die ersichtliche Flucht zwischen den Markierungspfählen entspricht daher ggf.

nicht dem tatsächlichen Rohrfernleitungsverlauf. Einige Rohrfernleitungs-Markierungspfähle haben Hinweisschilder, die Vorläufergesellschaften der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, z.B. Hüls AG bzw. Infracor GmbH als Gesellschaft ausweisen.

4.6 Die erdverlegten Leitungen haben im Allgemeinen eine Erddeckung von ca. 1 m. Im Schutzstreifen mitverlegte Kabel haben oft eine geringere Erddeckung (ca. 0,60 bis 0,80 m). Die Steuer- und Messkabel können sich in wechselnder Lage über die gesamte Breite des Schutzstreifens erstrecken.

4.7 Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze in Handschachtung etc.) festzustellen.

4.8 Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die vom Bereich Pipelines betreuten Rohrfernleitungen. Vielfach sind Neuverlegungen von Fremdleitungen/-anlagen in den Plänen nicht vermerkt, so dass ggf. noch mit Fremdleitungen/-anlagen anderer Betreiber (z.B. BP, NWO, RMR, OGE, Telekom, Stadtwerke etc.) gerechnet werden muss, bei denen durch den Antragsteller weitere Auskünfte einzuholen sind. Die ggf. in den Planunterlagen dargestellten Leitungen Dritter sind nachrichtlich übernommen und entbinden nicht von der Verpflichtung, weitere Planauskünfte, z.B. beim Bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche BIL ([www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)) einzuholen.

## 5. Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungen

5.1 Sämtliche zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche, privatrechtliche), die die Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungen betreffen, müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Die dort aufgeführten Auflagen sind zusätzlich zu den vom Bereich Pipelines erteilten Auflagen einzuhalten.

5.2 Bauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur von Firmen mit einer fachkundigen Aufsicht ausgeführt werden. Bei der Bauausführung ist besonders die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (BGV, arbeitsmedizinische Regeln etc.) zu berücksichtigen.

5.3 Diese Schutzanweisung, der Erlaubnisschein für Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitungsanlage (BHF 130) inkl. Anlagen, Rufnummern für Notfälle sowie die oben erwähnten Bestandspläne sind auf der Baustelle ständig vorzuhalten. Der verantwortlich Ausführende (z.B. Bauleiter, Polier) hat allen Mitarbeitern den Inhalt bekannt zu geben und sie maßnahmengerecht zu unterweisen.

5.4 Teilweise befinden sich die Rohrfernleitungen auf dem Werksgelände angeschlossener Betriebe. Für die dort durchzuführenden Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die standortspezifischen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt und die benötigten Freigabebescheine eingeholt werden müssen. Erteilte Auflagen sind einzuhalten.

5.5 Im Bedarfsfall wird der Bereich Pipelines die Rohrfernleitungen in der Örtlichkeit oberirdisch kennzeichnen. Ggf. wird eine Bauaufsicht zur Beobachtung der Arbeiten im Schutzstreifen abgestellt. Diese Arbeiten sind kostenpflichtig, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

5.6 Baulichkeiten dürfen im Schutzstreifen der Leitungen grundsätzlich nicht errichtet werden. Sollen öffentliche Straßen, Zufahrten, Parkplätze etc. im Schutzstreifen der Leitungen angelegt oder die Geländeoberfläche mit einer gasundurchlässigen Oberfläche versehen werden, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von Fall zu Fall vorher festzulegen. In Abhängigkeit von dem Umfang der im Schutzstreifen durchzuführenden Maßnahmen kann es erforderlich sein, einen unabhängigen Sachverständigen des TÜV zur Beurteilung der Rohrfernleitungssicherheit zu hören.

5.7 Das Einrichten der Baustelle, eventuelle Materiallagerungen sowie das Abstellen von benötigten Baufahrzeugen im Schutzstreifenbereich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

5.8 Die im Bergbaueinflussbereich vorhandenen geodätischen Messpunkte sind im Baustellenbereich so zu sichern, dass sie nicht überfahren oder beschädigt werden. Im Falle einer notwendigen Wiederherstellung und Neuvermessung geht dieses zu Lasten des Maßnahmenträgers.

5.9 Markierungspfähle, Riechrohre etc. dürfen ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht entfernt oder versetzt werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Leitung gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

5.10 Das Befahren des Schutzstreifenbereiches außerhalb befestigter öffentlicher Straßen und Wege ist nur mit Genehmigung durch den Bereich Pipelines und ggf. mit besonderen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Anlegen einer Baustraße, Auslegen von Baggermatten etc.) gestattet. Die Sicherheitsmaßnahmen werden durch den Bereich Pipelines festgelegt. In der Regel kann der Schutzstreifen nach Genehmigung durch den Bereich Pipelines mit Kettenfahrzeugen bis 7,5 t (Gesamtgewicht) überfahren werden. Radfahrzeuge sind hierbei wegen des hohen Bodendruckes ausdrücklich ausgenommen.

5.11 Die Tiefbauarbeiten zum Freilegen der Rohrfernleitungen und der Kabel dürfen in unmittelbarer Rohrfernleitungs- und Kabelnähe nur in Handschachtung ausgeführt werden. Hackeneinsatz wird hierbei nicht zugelassen. Die Grabgefäße oder Schilde von Baggern oder anderen Erdbaumaschinen dürfen hierbei in der Regel nicht näher als 0,3 m (Leitungszone) an die Rohrfernleitungen und Kabel herangeführt werden. In Einzelfällen kann ein größerer Abstand verlangt werden.

Maschinenschachtung ist nur außerhalb der Leitungszone erlaubt und auch nur dann, wenn alle Leitungen und Kabel im Arbeitsbereich sichtbar sind.

5.12 Ein Teil der Rohrfernleitungen ist mit Dehnern in Form von Lyra- bzw. U-Bögen verlegt. Die Bögen ragen bis zu 4 m seitlich aus der Rohrleitungsachse heraus (in einigen Fällen beidseitig und auch in unterschiedlichen Höhenlagen). Beim Vergrößern von Baugruben in Längsrichtung der Trasse ist deshalb der Rohrfernleitungsverlauf in Handarbeit zu erkunden. Erst nach Kenntnis des Leitungsverlaufes kann der Boden entlang der Leitung mit Baggereinsatz ausgehoben werden. Bei Steuer- sowie Messkabeln gilt Vorgenanntes sinngemäß, da mit Kabelschleifen und wechselnder Lage des Kabels gerechnet werden muss.

5.13 Tiefbauarbeiten entlang der Leitung sind vorsichtig und gewissenhaft auszuführen. Es dürfen nur Grabgefäße mit glattem Rand, d. h. ohne Zähne, eingesetzt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Sicherheitsregeln für den Betrieb von Erdbaumaschinen einzuhalten.

5.14 Auf Druckkegel vorhandener Fundamente und Lasteintragsbereiche von z.B. Masten, Bäumen, Zäunen ist besonders zu achten. Diese dürfen ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen nicht gestört werden.

5.15 Die vorhandene Erddeckung der Rohrfernleitungen und der Kabel darf ohne Zustimmung des Bereiches Pipelines nicht verringert und auch nicht erhöht werden.

5.16 Die freitragenden Rohrlängen dürfen in der Regel 5 m, die freitragenden Kabellängen 2 m nicht überschreiten. Daher sind die Rohrfernleitungen mit Kanthölzern (mind. 10/10 cm) kraftschlüssig zu unterstützen und die Kabel entsprechend aufzuhängen.

Die gesamte freigelegte Länge der Rohrfernleitung darf ohne Sicherheitsmaßnahmen (z.B. verbleibender Erdriegel etc.) in der Regel nicht größer als 14 m sein, um ein Ausknicken zur Seite und nach oben auszuschließen. Weitergehende Auflagen zur Gewährleistung der Leitungssicherheit bleiben vorbehalten. Die freigelegten Rohrfernleitungen sind ggf. nach Aufforderung des Bereiches Pipelines zum äußeren Schutz mit Vlies und zusätzlich mit einer Holzummantelung > 25 mm Dicke zu versehen.

5.17 Wenn oberhalb oberirdisch verlaufender bzw. freigelegter erdgedeckter Rohrfernleitungen und Armaturen gearbeitet wird, sind die Rohrfernleitungen abzudecken und gegen herunterfallende Lasten und mechanische Schäden zu schützen. Diese Maßnahmen sind mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.18 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens (ohne Überlappung der Schutzstreifen) parallel geführt werden. Verlegungen innerhalb des Schutzstreifens bedürfen neben der behördlichen auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der betroffenen Gesellschaft. Gegebenenfalls wird der Abschluss eines Interessenabgrenzungsvertrages erforderlich.

5.19 Leitungen, Kanäle, Kabel etc. sollen die Rohrfernleitungen mit einem lichten Mindestabstand von 0,50 m unterkreuzen. Diese Tiefenlage soll über die gesamte Schutzstreifenbreite beibehalten werden. Der Kreuzungswinkel soll möglichst rechtwinklig sein. Der Abstand von den in den Rohrfernleitungen vorhandenen/geplanten Einbauten (z.B. Stopfbuchsdehner, Lyra- bzw. U-Bögen etc.) und Festpunkten muss mindestens 5 m betragen. Kanäle sollen im Bereich der Leitung gasdicht ausgeführt werden. Kabel- und Revisionsschächte, Verbindungsmuffen etc. sollen außerhalb des Schutzstreifens liegen. Kabel Dritter sollen innerhalb des Schutzstreifens in gasdichten Schutzrohren verlegt werden. Leitungen, die in Ausnahmefällen oberhalb der Rohrfernleitungen kreuzen, müssen für eine freitragende Länge von mindestens 5 m bemessen sein.

5.20 Bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb (Pressungen, Bohrungen, Spülungen etc.) ist eine Beschädigung der Rohrfernleitung sicher auszuschließen. Vortriebsarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur gesteuert und engmaschig überwacht durchzuführen. Erschütterungen und Setzungen der Rohrfernleitung sind zu vermeiden und zu überwachen. Die Regelabstände bei Kreuzungen im geschlossenen Vortrieb sind aus Sicherheitsgründen zu erhöhen. Die Vortriebsarbeiten sind in jedem Fall mit dem Bereich Pipelines detailliert abzustimmen und müssen schriftlich genehmigt werden.

Beispiel einer möglichen Auflage (abhängig von der betroffenen Rohrfernleitung und der Örtlichkeit):

- Die zu querenden Rohrfernleitungen und Kabel sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten im Kreuzungsbereich freizulegen. Des Weiteren ist zur Überwachung des Vortriebes am Schutzstreifenrand in Vortriebsrichtung eine Baugrube mit einer Tiefe > 1 m unter Rohrleitungssohle herzustellen.
- Zusätzlich ist als mechanischer Schutz eine Stahlplatte in Vortriebsrichtung ca. 2 m vor der Rohrfernleitungsanlage > 1 m unter Rohrsohle einzubauen.

5.21 Der Graben- und Baugrubenausbau und die damit verbundenen Abböschungen/Verbaumaßnahmen haben nach DIN 4124 zu erfolgen. Erforderlicher Verbau ist möglichst vibrationsarm einzubringen. Die Rohrfernleitungen dürfen dabei nicht als Abstützung verwendet werden. Spundungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Bereich Pipelines.

5.22 In Parallellage zu vorhandenen Rohrfernleitungen müssen Baugruben so angelegt/verfüllt werden, dass eine Lageverschiebung der Rohrfernleitungen, Kabel und Zubehör ausgeschlossen wird.

5.23 Bohrungen für Filterlanzen bzw. Brunnen für geschlossene Wasserhaltungen im Schutzstreifenbereich bedürfen der Genehmigung des Bereiches Pipelines. Durch Wasserhaltungsmaßnahmen verursachte Ausspülungen, Setzungen und Beschädigungen der Rohrfernleitungen sowie Fremdleitungen/-anlagen sind zu vermeiden.

5.24 Spund-, Bohr- und Rammarbeiten sowie Sprengungen in Leitungsnähe (auch außerhalb des Schutzstreifens) sind aus Sicherheitsgründen mit ausreichendem Zeitvorlauf vor Arbeitsbeginn mit dem Bereich Pipelines abzustimmen. Schwingungsminimierende Maßnahmen sind vorzusehen. In der Regel sind Schwingungsmessungen an der Rohrleitung zur Beurteilung der zulässigen Belastung der Rohrleitung, der Schweißverbindungen und der Umhüllung erforderlich. Die max. zulässige Schwinggeschwindigkeit wird durch den Bereich Pipelines projektbezogen festgelegt.

5.25 Verschiedene in den Rohrfernleitungen transportierte flüssige Produkte sind kälteempfindlich (ab Temperaturen < 6° Celsius) und gehen in die feste Phase über. Um den Produktfluss jederzeit gewährleisten zu können, sind in Abstimmung mit dem Bereich Pipelines Dämmmaßnahmen durch den Ausführenden vorzusehen.

5.26 Werden die Rohrfernleitungen durch Suchschachtungen zur Baurealisierung von z.B. Kreuzungen mit Versorgungsleitungen freigelegt oder wird das vorhandene Gelände dauerhaft geändert, ist die genaue Lage der Rohrfernleitungen und des Geländes inkl. Zubehör im amtlichen Koordinatensystem und auf NN einzumessen. Die Lageinformation ist nach Feststellung sofort und in abgestimmter Form (z.B. digital) an den Bereich Pipelines zu übergeben.

5.27 Das Verfüllen der Baugrube darf nur nach Abnahme der Rohrfernleitungen und Kabel (die mindestens 3 Arbeitstage vorher beim Bereich Pipelines zu beantragen ist) und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Bereich Pipelines erfolgen.

5.28 Von den im Zuge der Baumaßnahme betroffenen Fremdleitungs- / Fremdanlagenbetreibern sind vor der Verfüllung durch den Ausführenden Abnahmen zum Nachweis der Unversehrtheit beizubringen.

5.29 Die Rohrleitungs- und Kabelsicherungen, wie z.B. Kanthölzer und Aufhängungen, sind in Gänze sicher und vorsichtig zurückzubauen, so dass Beschädigungen, insbesondere an der Umhüllung der Rohrfernleitung, ausgeschlossen werden. Temporäre Markierungszeichen (z.B. Holzpflocke, Kunststoffmarker mit Bezeichnung der Rohrfernleitung) zur Kennzeichnung der Rohrfernleitung sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Ausführenden einzusammeln und zu entsorgen.

5.30 Verfüllung **innerhalb der Leitungszone** (0,3 m rund um die Rohrfernleitung/Kabel):  
Zur Vermeidung von Umhüllungs- und sonstigen Schäden an den vorhandenen Rohrfernleitungen/Kabeln ist die jeweilige Leitungszone mit verdichtungsfähigem, steinfreiem, nicht aggressivem sowie schadstofffreiem Boden (rundes Korn < 2 mm) lagenweise zu verfüllen und mit leichtem Verdichtungsgerät (z.B. Vibrationsstampfer Dienstgewicht bis 40 kg, kleiner Flächenrüttler bis ca. 100 kg) zu verdichten. Recyclingmaterial ist ausdrücklich nicht zugelassen. Unterhalb der Rohrfernleitungen/Kabel ist der Boden vollflächig und kraftschlüssig mit Handstampfern vorsichtig zu unterstopfen.

5.31 Verfüllung **außerhalb der Leitungszone**:  
Im Bereich von 0,3 m bis 0,6 m Abstand zur Rohrfernleitung/Kabel darf ein Flächenrüttler (Vibrationsplatte) bis ca. 200 kg und im Abstand > 0,6 m von ca. 400 kg benutzt werden. Schwerere Verdichtungsgeräte werden im Schutzstreifenbereich nur unter bestimmten Auflagen zugelassen und sind gesondert mit dem Bereich Pipelines abzustimmen.

5.32 Der Schutzstreifen ist von Pflanzungen mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die Streifen können jedoch gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt werden. Im Falle des Kronenschlusses behält sich der Bereich Pipelines vor, zur Gewährleistung der freien Sicht bei Flugbeobachtung die Bepflanzung zurückzuschneiden.

5.33 Aggressive Abwässer dürfen wegen der zerstörenden Wirkung auf die Rohrleitungsumhüllung nicht auf den Schutzstreifen abgeleitet werden.

5.34 Aufgrund des mitverlegten hochempfindlichen Leckerkennungs- und Ortungssystems (LEOS) bei einigen Rohrfernleitungen ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Fremdstoffe (Treibstoffe, Lösemittel etc.) in den Boden gelangen, da sie das System beeinflussen können.

5.35 Wenn im Zuge der Maßnahme Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist der Bereich Pipelines sofort zu verständigen.

5.36 Bei Gewitter sind die Arbeiten an den Rohrfernleitungen grundsätzlich einzustellen.

5.37 Falls trotz Beachtung aller Sicherheitsmaßnahmen die Beschädigung einer Rohrfernleitung oder eines Kabels verursacht oder festgestellt wird, ist in jedem Fall sofort der Bereich Pipelines zu informieren. Wegen Brand- oder Explosionsgefahr ist bei Leckagen in jedem Fall sofort offenes Feuer zu löschen und funkenbildende Arbeiten einzustellen. Motoren aller Art (Bagger, LKW etc.) sind abzuschalten. Der Gefahrenbereich ist abzusperren, soweit dies ohne eigene Gefährdung möglich ist.

5.38 Wird bei Durchführung der Maßnahme festgestellt, dass die Arbeiten nicht wie genehmigt oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht ausgeführt werden, kann dies eine Stilllegung der Baustelle nach sich ziehen.

## **6. Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)**

6.1 Die Rohrfernleitungen sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Entsprechende KKS-Anlagen können auch außerhalb der Schutzstreifen vorhanden sein. Um die Beeinflussung aus Hochspannungsanlagen zu verringern, sind die Rohrfernleitungen teilweise mit Erdern (i.d.R. Bandeisenerder, Tiefenerder) ausgerüstet.

6.2 Bei Parallelführung und Kreuzung ebenfalls kathodisch geschützter Leitungen und Kabel sind gemeinsame Messungen über die Beeinflussung des kathodischen Rohrschutzes durchzuführen. Gegebenenfalls sind Potentialverbindungen oder Messstellen vorzusehen.

6.3 Es sind die einschlägigen Leitsätze der DIN EN 50162 und AfK-Empfehlung Nr. 2 zu beachten.

## **7. Hochspannungsfreileitungen**

Für die Parallelführung oder Kreuzung von Hochspannungsfreileitungen ist die Technische Empfehlung Nr. 7 (TE 7) der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen (textgleich mit der Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) zu beachten. Im Bedarfsfall werden besondere Bedingungen vereinbart.

## **8. Schadensbehebung und Kostentragung**

8.1 Der Ausführende ist für alle auftretenden Schäden an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör verantwortlich, auch wenn vor Ort ein Beauftragter des Bereiches Pipelines anwesend ist. Sollte dieser Beauftragte Angaben zur Sicherung der Rohrfernleitung machen, wird hierdurch die Haftung nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Rohrfernleitungen, Kabeln und Zubehör sowie ggf. vorhandenen Fremdleitungen/-anlagen durch die Arbeiten entstehen.

8.2 Darüber hinaus wird die betroffene Betreibergesellschaft alle Schäden und zusätzliche Aufwendungen durch Bauarbeiten, Folgeschäden (z.B. Minderernteertrag etc.) und spätere Unterhaltungsarbeiten zu Lasten des Maßnahmenveranlassers bzw. Ausführenden beheben.

8.3 Beschädigungen an Leitungen, Kabeln oder deren Zubehör, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind dem Bereich Pipelines sofort zu melden. Dadurch besteht ggf. die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu verhindern.

8.4 Wer nach Empfang dieser Schutzanweisung mit oder ohne Genehmigung durch den Bereich Pipelines Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt die in der Schutzanweisung aufgeführten Bedingungen/Auflagen, insbesondere seine uneingeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden, an.

8.5 Der Ausführende hat für sämtliche mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Gefahren und Risiken eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro, unter Einschluss von Personen- und Gewässerschäden, vor Beginn der Maßnahme abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Die Kosten aus den aufgeführten Hinweisen und Auflagen sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen, soweit nicht anderslautende Abmachungen getroffen worden sind.

## 9. Weitergehende Auflagen

9.1 Die hier genannten Hinweise und Auflagen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und zeigen nur eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte auf. Veranlasser von Maßnahmen im Schutzbereich der Rohrfernleitungen oder sonstige Dritte haben sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle für die Maßnahmen relevanten gesetzlichen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften sowie alle gebotenen Regeln der Technik einhalten.

9.2 Werden für die Arbeiten im Schutzstreifenbereich Nachunternehmer beauftragt, so ist diese Schutzanweisung den Nachunternehmern zur Kenntnis und zur Einhaltung der Auflagen verpflichtend weiterzugeben. Die Verantwortlichkeit des Veranlassers der Maßnahme bleibt hierdurch unverändert. Der Empfang der Schutzanweisung ist vom Nachunternehmer schriftlich zu bestätigen und dem Bereich Pipelines unaufgefordert vorzulegen.

9.3 Bei Nichtbeachtung der vorstehenden oder sonstigen mitgeteilten Bedingungen müssen die Bauarbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung, im Interesse der Sicherheit, ggf. eingestellt werden.

9.4 Weitergehende Auflagen bleiben vorbehalten.

9.5 Abweichungen von den vorgenannten Punkten bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bereiches Pipelines.

Evonik Technology & Infrastructure GmbH  
Logistics - Pipelines

## Abwägungsvorschlag der Verwaltung

### *Zu „Wasserstofffernleitung“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in seinem östlichen Bereich durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wasserstofffernleitung bzw. deren Schutzstreifen betroffen, der nicht überbaut werden darf. Ebenso wird das Anpflanzen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher ausgeschlossen. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dieser Bereich innerhalb von dargestellten Schutzstreifengrenzen berücksichtigt. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Grünfläche/Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Des Weiteren erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Lage der Wasserstofffernleitung sowie zu den beachtenden Bestimmungen und Nutzungseinschränkungen.

### *Zu „Kompensations- und Ausgleichsflächen“:*

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bleiben innerhalb des Schutzstreifens unberücksichtigt.

### *Zu „Leitungssicherungsmaßnahmen“:*

Leitungssicherungsmaßnahmen sind kein Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes. Über die benannten Bestimmungen zu Leitungssicherungsmaßnahmen wird der FB 66 informiert.

### *Zu „Schutzmaßnahmen“:*

Die von der Evonik Technologie & Infrastruktur als Anlage beigefügte „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Rohrfernleitungen“ führt eine Vielzahl von Bestimmungen auf, die zur Ausführung der Baumaßnahme beachtlich sind, jedoch keinen

Regelungsinhalt des Bebauungsplanes betreffen. Um dennoch diese Belange ausreichend zu berücksichtigen, erfolgt innerhalb des Bebauungsplanes ein Hinweis auf die vorliegenden Schutzbestimmungen. Die Schutzanweisung mit Bestimmungen zu Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitung wird an den FB 66 weitergegeben.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Wasserstoffleitung wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Die Leitungssachse sowie der zugehörige Schutzstreifen der Wasserstoffleitung wird im Bebauungsplan zeichnerisch eingetragen. Zudem erfolgt als Hinweis die Angabe zur Festlegung des Schutzstreifens sowie die zu beachtenden Bestimmungen (Beteiligung der Evonik Technologie & Infrastruktur, Erkundungs- und Schutzmaßnahmen, Anpflanzungen).

Der Äußerung der Evonik Technologie & Infrastruktur wird hiermit gefolgt.

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bleiben innerhalb des Schutzstreifens der Wasserstoffleitung unberücksichtigt.



### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Es sind keine gasführenden Leitungen im Zuständigkeitsbereich der Fa. Gascade betroffen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Weitere Leitungsbetreiber wurden um Stellungnahme gebeten.

Der Ausgleich von mit der Planung einhergehenden Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt vollständig im Plangebiet.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Den Äußerungen zur Beteiligung weiterer Leitungsbetreiber wurde gefolgt. Die Anregungen zum Kompensationsbedarf werden zur Kenntnis genommen.

## I/B 8: Geologischer Dienst NRW, Krefeld

I 611 Hr. Bauerfeld  
II 6131 Hr. Hennecke

08.04.19

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Landesbetrieb  
Die Stern-Strade 190  
47480 Krefeld  
Tel. +49 (0) 21 31 8970  
Fax +49 (0) 21 31 840 516  
gd@wms.nrw.de

3 STADT LEVERKUSEN  
Eingegangen am:  
05.04.2019 8-5 Uhr

Stadtverwaltung Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Stadtplanung  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Bearbeiter: Christian Dieck  
Durchwahl: 897-499  
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de  
Datum: 4. April 2019  
Gesch.-Z.: 31.130/1315/2019

### Bebauungsplan Nr. 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 15.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

#### Schutzgut Boden

##### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden stehen zwei kostenfreie internetbasierte WMS gestützte Dienste für Bodenkartierungen im Maßstab 1:50.000 als „Auskunftssystem BK50 von NRW mit Karte der schutzwürdigen Böden“ (Herausgeber Geologischer Dienst NRW) zur Verfügung. Diese sind zu finden unter:

- Geoportal.NRW (<https://www.geoportal.nrw>) aufrufbar über:  
GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Zusatzauswertungen > Schutzwürdigkeit der Böden (dies ist die 3. Auflage).
- TIM-online (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/index.html>) aufrufbar über:  
Kartenwahl „+“ > Link-Eingabe (Bodenkarten / Schutzwürdigkeit) im Maßstab:  
1 : 50 000 <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050>  
1 : 5 000 [https://www.wms.nrw.de/gd/bk05\\_uebersichtskarte](https://www.wms.nrw.de/gd/bk05_uebersichtskarte)

Es ist eine schutzwürdige fruchtbare Pseudogley-Parabraunerde aus Hochflutablagerungen betroffen, die sich durch eine hohe Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit auszeichnet und als schutzwürdig klassifiziert ist. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation ist anzustreben.

Vorsorgender Bodenschutz

Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.

Boden- und flächenbezogener Ausgleich

Für die Suche nach Kompensationsflächen bieten sich Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten an. Dafür liegen folgende, vom Geologischen Dienst NRW kartierte, Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit einer Auswertung zur Schutzwürdigkeit der Böden vor (Auskunft hierzu erteilt Herr Seemann, Tel. 897-552):

- PCode W9902 „Langenfeld-Monheim, WSG“, kartiert 2000
- PCode W9201 „Weiler, WSG“, kartiert 1996
- PCode F9604 „Leverkusen“, kartiert 1997

Bei Ausgleichsmaßnahmen sind Verbesserungen der Bodenfunktionen anzustreben (Korrekturfaktor). Für Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Die Abwägung für Kompensationsmöglichkeiten sollte unter Berücksichtigung der Raumparameter Naturnähe, Klimafunktion und Wasserspeichervermögen im 2-Meter-Raum der betroffenen Böden erfolgen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dieck)

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden“:*

Die 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden wird im Zuge der Planung herangezogen. Der Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung wird innerhalb des Umweltberichtes beachtet.

### *Zu „Vorsorgender Bodenschutz“ und „Boden- und flächenbezogener Ausgleich“:*

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt anzuwenden. Dies wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt und in die Abwägung aller auf das Plangebiet einwirkenden Belange eingestellt.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Den Äußerungen zur Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden sowie zum Mutterboden werden berücksichtigt. Entsprechende Angaben erfolgen im Umweltbericht sowie als Hinweis im Bebauungsplan.

Der Äußerung des Geologischen Dienstes NRW wird hiermit gefolgt.

## I/B 9: Kampfmittelbeseitigungsdienst, Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300886, 40408 Düsseldorf

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Recht und Ordnung  
Miselohestr. 4  
51379 Leverkusen

Datum: 23.09.2020

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-6316000-121/20  
bei Antwort bitte angeben

Lars Mandelkow  
Zimmer: 117  
Telefon:  
0211 4759710  
Telefax:  
0211 475-2671  
kbd@brd.nrw.de

### **Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung**

Leverkusen, Bebauungsplanverfahren Nr. 237/I „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“

Ihr Schreiben vom 11.09.2020, Az.: 301-20-03-90/20

Für die angefragte Fläche liegt bereits eine Luftbildauswertung vor. Da Kommunen auf alte Luftbildauswertungen im Modul KISKaB von [IG-NRW](#) zugreifen können, hätte ein erneuter, eventuell bauverzögernder Antrag auf Luftbildauswertung nicht mehr gestellt werden müssen.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.

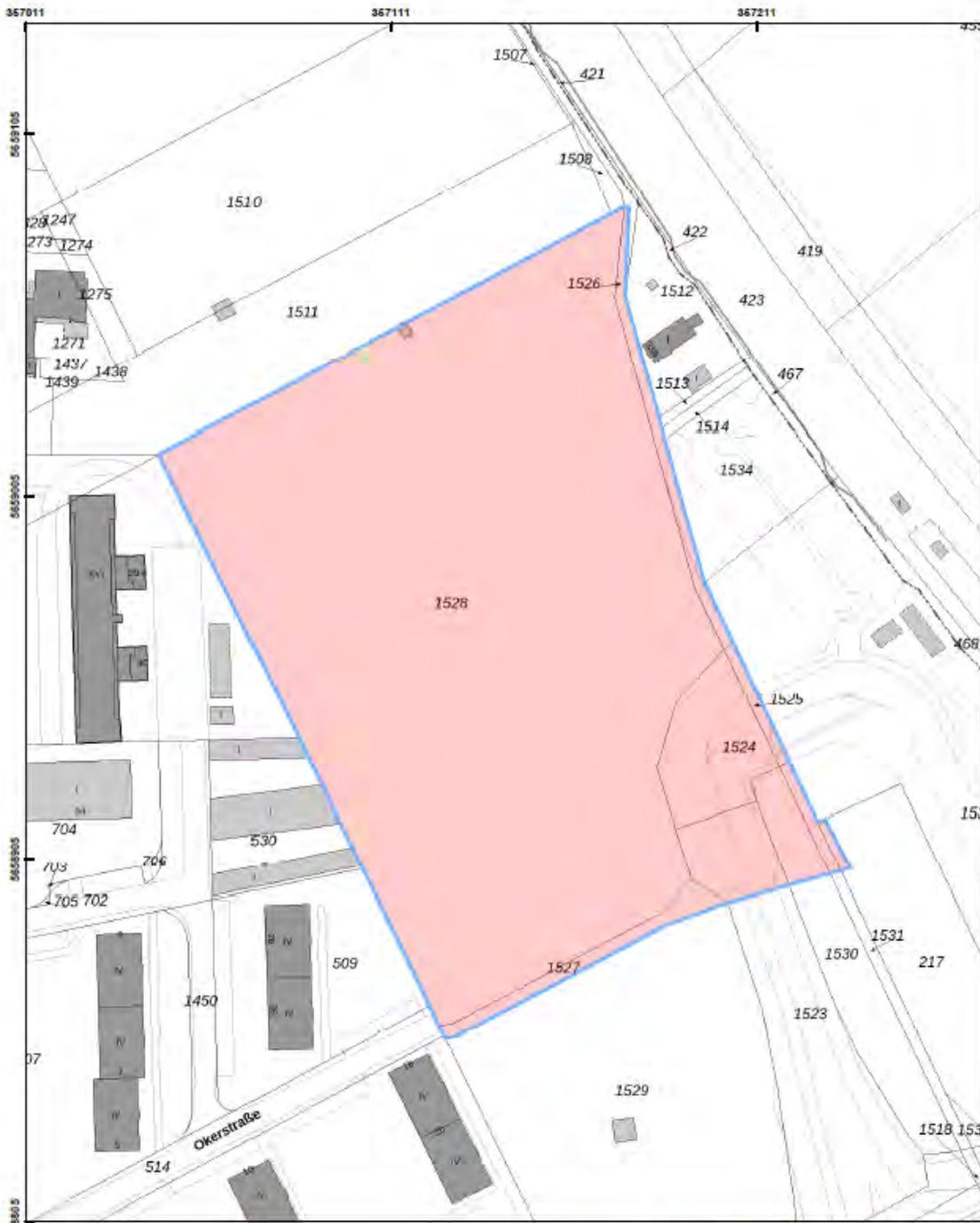
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für [Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).

Im Auftrag  
gez. Mandelkow

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min



**Bezirksregierung  
Düsseldorf**

---

**Aktenzeichen :**  
**22.5-3-5316000-121/20**

---

**Maßstab : 1:1.500**  
**Datum : 23.09.2020**

- Legende**
- ausgewertete Fläche(n)
  - Blindgängerverdacht
  - geräumte Blindgänger
  - geräumte Fläche
  - Detektion nicht möglich
  - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich
  - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen
  - Laufgraben
  - Panzergraben
  - Schützenloch
  - Stellung
  - militär. Anlage

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
**Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.**



### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aufgrund von Luftbildauswertungen der Verdacht auf Kampfmittel im Boden. Eine Überprüfung der Fläche vor Eingriffen in den Boden und bei Baumaßnahmen ist erforderlich.

Im Bebauungsplan werden der Verdacht auf Kampfmittel, die Erforderlichkeit einer Überprüfung der Fläche sowie die Empfehlung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Ein Hinweis auf Kampfmittel sowie zur Sicherheitsüberprüfung erfolgt im Bebauungsplan. Der Äußerung des KBD wird gefolgt.

## I/B 10: LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn

Von: Becker, Oliver  
An: [Bauerfeld, Ingo](#)  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 237/1 "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"  
Datum: Freitag, 29. März 2019 08:41:22

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

-----  
**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

-----

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitglieds Körperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

*Zu: „Bodendenkmäler und archäologische Funde“:*

Zur Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) erfolgt innerhalb der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Hinweis eine Angabe zu den zu beachtenden Anforderungen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Ein Hinweis auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern erfolgt im Bebauungsplan. Der Äußerung des LVR wird gefolgt.

## I/B 11: Industrie- und Handelskammer, Köln



IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg  
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
610-bau | 15.03.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail  
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum  
23. April 2019

### **Bebauungsplan Nr. 237/1 „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die mit dem Bebauungsplanes Nr. 237/1 „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“ angestrebte Vergrößerung des P+R-Parkplatzes im Umfeld des S-Bahnhofes Leverkusen-Rheindorf ausdrücklich und haben zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus  
Referent | Leiter Standortpolitik  
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Von Seiten der IHK werden keine Anregungen vorgetragen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



Nord-West Oelleitung GmbH · Kolkerhofweg 120 · 45476 Mülheim an der Ruhr

Stadtverwaltung Leverkusen  
Herr Bauerfeld  
Hauptstr. 101  
51311 Leverkusen

Ansprechpartner/-in: Martina Crämer  
Telefon: +49 (0)208 999 55-522  
leitungsauskunft-mlh@nwowhv.de

Datum: 18.03.2019

**NWO Mineralölfemleitung**

Bebauungsplan Nr. 237// Erweiterung P+R-Parkplatz S-Bahnhof Rheindorf

**Ihr Zeichen:** 610-bau

**NWO – Vorgangsnummer:** AD-2019-1674

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung in o. a. Angelegenheit.

Soweit aus den uns übersandten Unterlagen zu ersehen ist, werden unsere dort vorhandenen Mineralölfemleitungen und / oder weitere von uns überwachten Femleitungen nicht berührt.

Wir haben daher gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Nord-West Oelleitung GmbH

i. A. Frank Fitzen

Leiter Femleitungen

Nord-West Oelleitung GmbH  
Zum Ölhafen 207  
26384 Wilhelmshaven  
Telefon Zentrale: +49 (0)4421 62-0  
www.nwowhv.de

Sitz der Gesellschaft: Wilhelmshaven  
Amtsgericht Oldenburg: HRB 130002  
Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Jörg Niegisch, Wilhelmshaven  
Lars Bergmann, Hamburg

Oldenburgische Landesbank AG  
Konto: 9 017 747 800  
BLZ: 260 200 60  
SWIFT-BIC: OLBODEH2XXX  
IBAN: DE23 260200509017747800

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Es sind keine Mineralölleitungen der Nord-West Oelleitung GmbH betroffen. Ein Abwägungserfordernis liegt nicht vor.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

I. 61/Hr. Bauerfeld  
II. 613/Hr. Hennecke

3	STADT LEVERKUSEN Eingegültigkeitsamt
16.04.2019	8-9 Uhr
Fb	Az

16.04.19 *Seyre*  
**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

**Netzauskunft**

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 46312 Essen

Stadt Leverkusen  
Stadtplanung  
Herr Bauerfeld  
Hauptstraße 101  
51311 Leverkusen

zuständig Christine Bockermann  
Durchwahl 0201/36 59 - 460

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
610-bau	15.03.2019	PLEdoc	<b>20190302745</b>	<b>11.04.2019</b>

**Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf" -  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

**Tabelle der betroffenen Anlagen:**

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner
1	Gasline	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_112_034	1	2	Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG 0201/3642-17866 mmc@gasline.de
2	Gasline	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_112_206	1, 2	2	Technischer Verwalter GasLINE GmbH & Co. KG 0201/3642-17866 mmc@gasline.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Strahlen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Ausdrucke gefertigt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen die eingangs aufgeführten KSR-Anlagen in einem 2 m breiten Schutzstreifen ( 1 m beiderseits der Leitungssachse ). Wir haben den Verlauf in den Bebauungsplan grafisch übernommen und entsprechend beschriftet.

3	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:
16.04.2019	8-9 Uhr
FB:	Az:

**PLEDOC**

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Der Verlauf der KSR-Anlagen ist in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlagen in den Bebauungsplan übersenden wir Ihnen die entsprechenden Bestandsplanunterlagen.

Die Darstellung der KSR-Anlagen ist in den beigefügten Planunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der GasLINE GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Die Ausweisung von P+R-Plätzen im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. P+R-Plätze innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Erdüberdeckung von größer/gleich 1 m auszulegen. Die Aufstellung von überdachten Abstellanlagen für Fahrräder ist nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erlaubt. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Abschließend teilen wir Ihnen mit:

- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden.
- Im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans sind keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH

  
Frank Schönfeld

  
Christine Bockermann

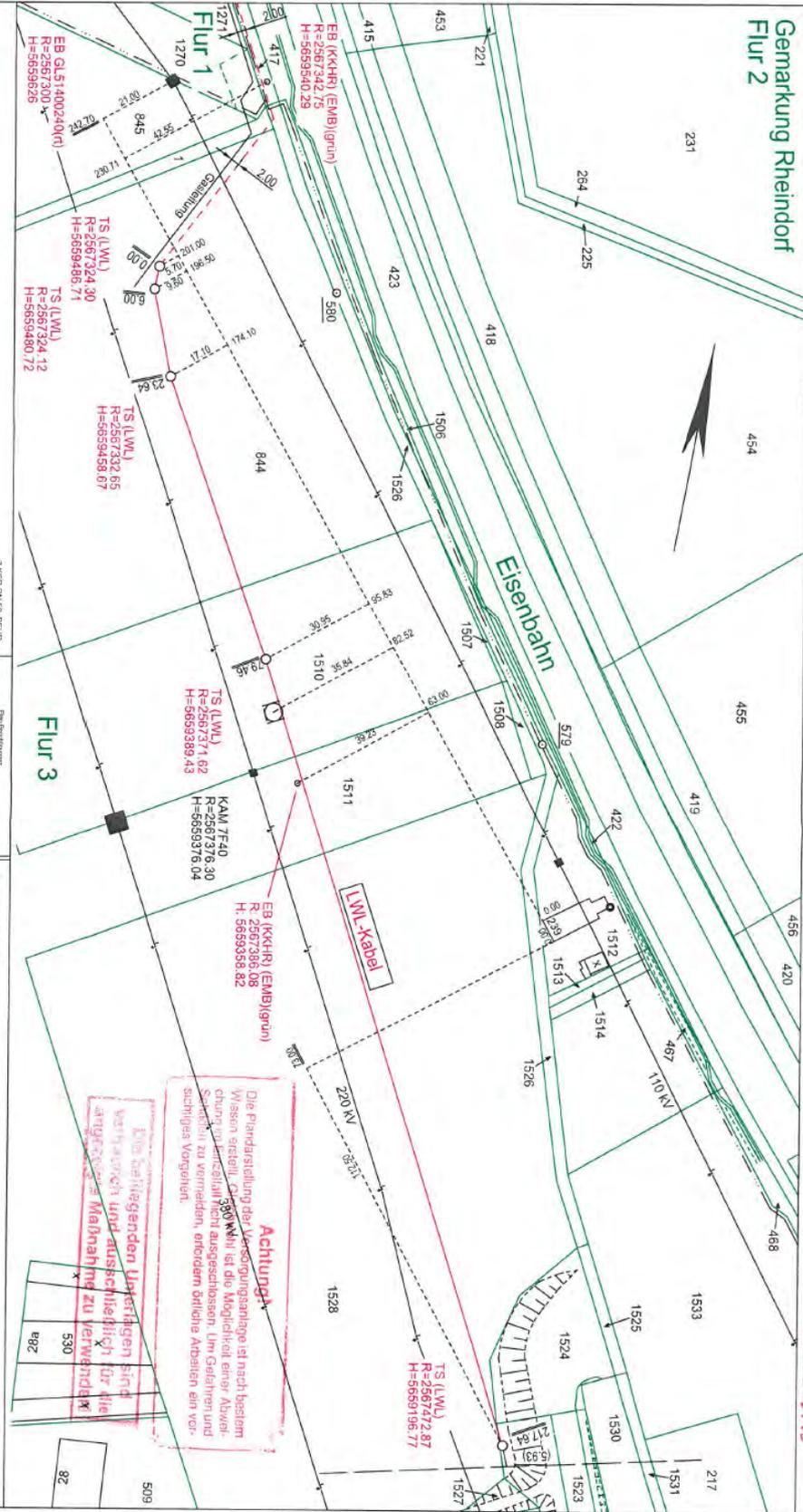
**Anlagen**  
Planunterlagen  
Merkblatt





Flur	Flur-Nr.	Geometrie												
1	844	Stadtkontur	2	1024	Stadtkontur	3	1024	Stadtkontur	4	1024	Stadtkontur	5	1024	Stadtkontur
2	1024	Stadtkontur	3	1024	Stadtkontur	4	1024	Stadtkontur	5	1024	Stadtkontur	6	1024	Stadtkontur
3	1024	Stadtkontur	4	1024	Stadtkontur	5	1024	Stadtkontur	6	1024	Stadtkontur	7	1024	Stadtkontur

# Gemarkung Rheindorf Flur 2



2. NSR DIN 50 1200

30	5,7	5,7
30	5,7	5,7
30	5,7	5,7

LWL-Kabel	Damm	Unerschicht
Einführung	21.09.98	SHD
Friedung	20.11.98	Härtnerschicht
Friedhöhe		

1	21.09.98	SHD
2	20.11.98	Härtnerschicht
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

**PEPLE**

Leitung:     Sonstige:

Gemarkung:     Standort:

Kreis:     Stadt/Landkreis:

Vermessungsart:     KdH:

Kartenunterlagen:     Katasterunterlagen:

Schuldscheine:     Herstellung des Plans:

22.01.1998

Die Planherstellung ist nach bestem Wissen erstellt. 380 kV ist die Möglichkeit einer Abwärtsschaltung zu vermeiden, erfordern örtliche Abstände ein vor-sichtiges Vorgehen.

**Achtung!**

Die vorliegenden Unterlagen sind vorhanden und ausschließlich für die angegebene Maßnahme zu verwenden.

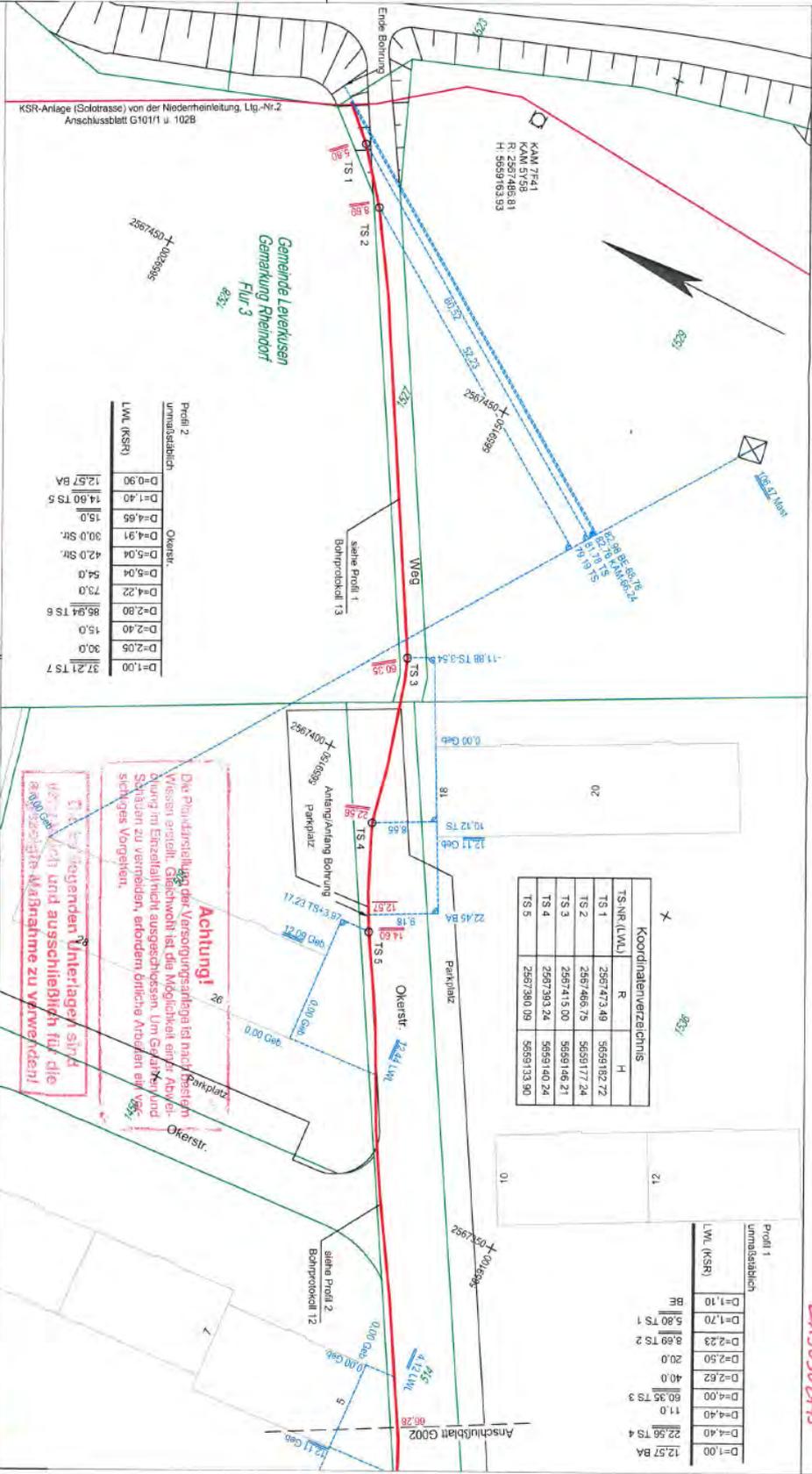
2019/202145

Architekt:

Dieser Plan liegt unter Vorbehalt. Änderungen vorbehalten.



Für	Fkt	Gründ. Stadt Leverkusen, Gemg. Rheindorf
3	1823	Stadt Leverkusen
3	1827	Stadt Leverkusen
3	314	Stadt Leverkusen



**Profil 2**  
ummaßstäblich

LWL (KSR)	Okkerst.
D=0,90	D=4,91
D=1,40	D=5,04
D=4,66	D=4,22
D=4,91	D=2,90
15,0	D=2,40
30,0 Str.	D=2,05
42,0 Str.	30,0
54,0	37,21 TS 7
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	
15,0	
30,0 Str.	
42,0 Str.	
54,0	
D=4,22	
D=2,90	
D=2,40	
D=2,05	
30,0	</



GasLINE  
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

## Merkblatt

### Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

#### Allgemeines

Kabelschutzrohr (KSR)-anlagen mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Die KSR-Anlagen mit ihren innenliegenden LWL-Kabeln sind überwiegend entlang von Versorgungsleitungen unter Nutzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 68, 69, 76 TKG verlegt. Die Versorgungsleitungen sind grundsätzlich durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten der §§ 1090 ff. BGB oder Gestattungsverträge gesichert.

Sogenannte Solotrassen sind i.d.R. ebenfalls durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge mit einem Schutzstreifen von in der Regel 1 m bis 2 m Breite gesichert.

Im beiderseitigen Interesse sind wir bzw. der Technische Verwalter\* der GasLINE bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Schutzstreifens zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, so sind zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen folgende Punkte zu beachten:

1. Wir empfehlen, die KSR-Anlage mit Schutzstreifen nach § 5 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Bauleitpläne zu übernehmen oder sonst an geeigneter Stelle zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.

Lagepläne werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die KSR-Anlage(n) von der PLEdoc GmbH, in eine Kopie des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

2. Nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens zum Beispiel:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer,
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

Nur mit unserer besonderen Zustimmung und Einhaltung unserer Auflagen sind statthaft

- die Freilegung unserer KSR-Anlage,
- Niveauänderung im Schutzstreifen,
- der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen sowie
- die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der KSR-Anlage grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.

#### **Bauausführung**

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten muss der Unternehmer der GasLINE bzw. dem Technischen Verwalter der GasLINE den bevorstehenden Arbeitsbeginn anzeigen und einen Termin zur vorherigen Ortseinweisung vereinbaren.



GasLINE  
Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher  
Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Zuständigkeitsbereich der  
GasLINE CP Customer Projects GmbH Paesmühle  
Paesmühlenweg 8-12  
47638 Straelen

Phone: + 49 2834 7032-0  
Fax: +49 2834 7032-1747

[www.gasline.de](http://www.gasline.de)

Stand Januar 2018

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Leitungsbahnen“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf zweier Leitungsbahnen (Kabelschutzrohr(KSR)-anlagen mit einliegendem Lichtwellenleiter(LWL)-kabeln) betroffen. In die Planzeichnung des Bebauungsplanes werden hierzu Schutzstreifengrenzen (2 Meter bzw. jeweils 1 Meter beiderseitig der Leitungssachse) nachrichtlich aufgenommen. Da im Bereich des Schutzstreifens die Festsetzung als Grünfläche/Verkehrsfläche erfolgt, sind bauliche Anlagen dort generell nicht zulässig. Überdachte Abstellanlagen für Fahrräder sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Des Weiteren erfolgt im Bebauungsplan ein Hinweis auf die Leitungsbahnen sowie auf die zu beachtenden Anforderungen.

### *Zu „Erdüberdeckung“:*

Vorgaben zur Erdüberdeckung von Leitungsbahnen betreffen keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Entsprechende Bedingungen werden als Hinweis im Bebauungsplan aufgeführt.

### *Zu „Anpflanzungen“:*

Entsprechend der im Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG aufgeführten Angaben werden Bäume und tiefwurzelnende Sträucher im Bereich des Schutzstreifens nicht vorgesehen.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Leitungssachse sowie die zugehörigen Schutzstreifen der Leitungsbahnen für Kabelschutzrohre mit Lichtwellenleiterkabel werden im Bebauungsplan zeichnerisch eingetragen. Zudem erfolgt als Hinweis die Angabe zur Festlegung des Schutzstreifens sowie die zu beachtenden Bestimmungen (Beteiligung der GasLINE GmbH & Co. KG, Erkundungs- und Schutzmaßnahmen, Anpflanzungen).

Der Äußerung der GasLINE GmbH & Co. KG wird hiermit gefolgt.

Polizeipräsidium  
Köln



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Köln

Polizeipräsidium Köln, KK KP/O  
Walter-Pauli-Ring 2-6, 51101 Köln

29.03.2019

Stadt Leverkusen  
Stadtplanungsamt  
z.Hd. Herr Bauerfeld  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

Seite 1 von 2

Ewa Bedkowski  
Kriminalkommissarin

Polizeipräsidium Köln  
Direktion Kriminalität  
Kriminalprävention / Opferschutz  
Städtebauliche Kriminalprävention

Telefon: 0221-229-8941

Telefax: 0221-229-8652

Email:  
[Ewa.Bedkowski@polizei.nrw.de](mailto:Ewa.Bedkowski@polizei.nrw.de)  
[Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de](mailto:Kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de)

**I Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 237/I „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“**

Mein Zeichen (bitte immer angeben)  
6/19/KK KP/O/Bed.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
610-bau v. 15.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe den Baubauungsplan zur Kenntnis genommen und unter Berücksichtigung der Aspekte städtebaulicher und technischer Kriminalprävention geprüft.

Polizeipräsidium Köln  
Telefon 0221-229-0  
Telefax 0221-229-2002  
[poststelle.koeln@polizei.nrw.de](mailto:poststelle.koeln@polizei.nrw.de)  
[www.polizei.nrw.de/koeln](http://www.polizei.nrw.de/koeln)

**Nach aktueller Sachlage bestehen gegen das im Betreff genannte Verfahren keine Bedenken.**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn-Linien 1 und 9  
Haltestelle: Kalk Post  
S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie RB 25  
Haltestelle: Trimbornstraße

- Privathaushalte EFH und MFH (RC2 gem. DIN 1627-1630 )  
- KFZ Delikte (PKW-Aufbrüche ...) und Fahrraddiebstähle vorhanden;  
In der baulichen Umfeldgestaltung berücksichtigen

Zahlungen an  
Landeskasse Köln  
Kto-Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00 WestLB AG  
TV-Nr.: 03036316  
IBAN:  
DE6537000000037001520  
BIC: MARKDEF 1370

Die Polizei Köln bietet ein kostenfreies und neutrales Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherungseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) an.

Ich bitte Sie, die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinzuweisen.

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer durchgeführt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.polizei.nrw.de](http://www.polizei.nrw.de).

Terminvereinbarungen sind möglich unter [kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de](mailto:kriminalpraevention.koeln@polizei.nrw.de) sowie 0221-229-8655 oder 0221-229-8008.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ewa Bedkowski  
Kriminalkommissarin

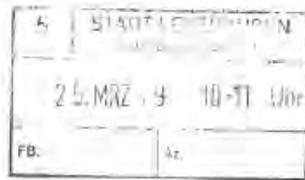
### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Gestaltung der P+R-Anlage und des öffentlichen Raumes sind unter den Gesichtspunkten der Kriminalprävention zu betrachten, da Pkw-Aufbrüche und Fahrrad-diebstähle in der Örtlichkeit bekannt sind. Ein Vororttermin zur Beratung durch die Polizei wird durch den FB 61 vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung der Polizei wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

I/B 15: Unitymedia NRW GmbH, Kassel



25.03.19 SJC

Unitymedia (NRW) GmbH Postfach 10 20 28 | 34120 Kassel

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
Herr Ingo Bauerfeld  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

Bearbeiter(n) Frau Jungbluth  
Abteilung Zentrale Planung  
Direktwahl +49 561 7016-280  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: 340591

I 61/Hr. Bauerfeld  
II 613/Hr. Hennecke

Datum  
21.03.2019

Seite 1/1

Az.: 610-bau  
Bebauungsplan Nr. 237/II "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf".

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

### Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Von Seiten der Unitymedia werden keine Anregungen vorgetragen.

### Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

## I/B 16: Straßen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Köln

**Von:** Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](mailto:Bauerfeld.Ingo)  
**Cc:** [Thomas.Frohn@strassen.nrw.de](mailto:Thomas.Frohn@strassen.nrw.de)  
**Betreff:** FB zur Aufstellung des B- Planes Nr. 237/I; hier : Ihr Schreiben vom 15. März 2019  
**Datum:** Freitag, 12. April 2019 06:53:29  
**Anlagen:** [Schreiben Stadt vom 15. Mär. 19.pdf](#)  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

das o. g. Plangebiet liegt nordwestlich des Abschnittes 2 der freien Strecke der L 291 und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen allerdings auf Grundlage der Anlage 5, Punkt 4 „Fazit“ der Parkraumanalyse Leverkusen- Rheindorf des „Planerbüros Südstadt“ und der darin erwogenen „Erweiterung der Parkflächen für PKWs in geringem Umfang“ keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 237/I „Erweiterung P+R Parkplatz/S- Bahnhof Rheindorf“.

Sollte es in Betracht der Anlage 4 jedoch zu einer Verdoppelung des P+R- Parkplatzes kommen und daraus folgend innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Bauvorhabens Anpassungen im Einmündungsbereiches der L 291 (Solinger Straße, ca. km 0,240) mit der Zufahrt zum S- Bahnhof notwendig werden, gehen alle damit einhergehenden Kosten was die planerischen und baulichen Änderungen der L 291 und deren Nebenanlagen betreffen alleine zu Lasten des Vorhabenträgers.

Ich bitte Sie um weitere Beteiligung und um frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung. Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor. Über Ihre Entscheidung zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,  
Im Auftrag

Rolf Bussmann

---

**Straßen.NRW.**  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln  
Abt. 4 / Anbau/Recht  
Deutz-Kalker-Str. 18-26  
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234  
Fax: 0221/8397-105  
E-Mail: [rolf.bussmann2@strassen.nrw.de](mailto:rolf.bussmann2@strassen.nrw.de)

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Anpassungen im Einmündungsbereich“:*

Der Einmündungsbereich zur L 291 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 237/I und wird somit vom Regelungsinhalt des Bebauungsplanes nicht erfasst.

Der Fachbereich Tiefbau wurde über die Stellungnahme von Straßen NRW in Kenntnis gesetzt. Grundsätzlich ist durch die Erweiterung der vorh. P+R-Anlage kein Anpassungsbedarf im Einmündungsbereich der L 291 mit der Zufahrt zum S-Bahnhaltepunkt zu erwarten. Sollte es hier Regelungsbedarf hinsichtlich Planung und Kosten geben, wird sich die Stadt Leverkusen mit Straßen NRW in Verbindung setzen.

### *Zu „Beteiligung an der Erschließungsplanung“:*

Der Bebauungsplan setzt planungsrechtlich auf den zur Erschließung vorgesehenen Flächen eine Verkehrsfläche fest. Die Ausarbeitung der eigentlichen Erschließungsplanung wird vom Fachbereich Tiefbau vorgenommen und ist kein Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Der Fachbereich Tiefbau wurde über die Stellungnahme von Straßen.NRW in Kenntnis gesetzt. Sollte sich durch die geplante Erweiterung der vorhandenen P+R-Anlage Regelungsbedarf zur Planung für den Einmündungsbereich der L 291 mit der Zufahrt zum S-Bahnhaltepunkt ergeben, wird sich der Fachbereich Tiefbau mit Straßen.NRW in Verbindung setzen.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerungen zu Anpassungen im Einmündungsbereich sowie zur Beteiligung an der Erschließungsplanung werden zur Kenntnis genommen.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

TBL/ 693.1  
Joachim Schmitt  
Tel.: 6952

25. 03. 19  
21.03.2019

I 61/Hr. Bausfeld  
FB 61 II 613/Hr. Hennecke

**Stellungnahme TBL-693 zum BP Nr. 237/I „Erweiterung P+R Parkplatz/ S-Bahnhof Rheindorf“**

- *Beteiligung der Fachbereiche*

Aus Sicht von 693 spricht nichts grundsätzlich gegen den geplanten Bebauungsplan.

Die Entwässerung der vorhandenen Parkplatzfläche stellt sich so dar: Die befestigten bodennahen Flächen werden über einen Schlammfang geleitet, bevor sie über eine Transportleitung (ca. 880 Meter) in die Wupper eingeleitet werden. Auch werden Flächen der Bahnstation über diese Sammelleitung abgeführt.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist für die TBL nicht erkennbar, wie die Regenwasserentwässerung der zusätzlichen Flächen erfolgen soll.

Bei dem zu planenden Entwässerungskonzept müssen folgende Randpunkte beachtet werden:

- Das vorhandene Kanalnetz kann keine bzw. nur geringe zusätzliche Flächen aufnehmen.
- Die Leistungsfähigkeit des Schlammfangs muss ggf. angepasst werden.

Vor dem Hintergrund, dass die vorhandenen Kanäle nicht vergrößert werden sollen, ist die Entwässerung nur durch eine neue Versickerungsanlage bzw. durch Rückhaltung und gedrosselte Weiterleitung möglich.

Anlage  
Lageplan

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Entwässerung“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIa im Wasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf, so dass eine Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen zur Entwässerung der P+R-Anlage erfolgen muss. Das auf der Fläche der P+R-Anlage anfallende Regenwasser muss zunächst hinsichtlich seines Belastungsgrades (u. a. Reifenabrieb, Öl, Benzin) bewertet werden. Dieses entscheidet über die Notwendigkeit zur Vorbehandlung des Regenwassers vor Versickerung oder Ableitung in den vorhandenen Kanal.

Die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Regenwasserentwässerung erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau gemeinsam mit der TBL und in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt/UWB.

Flächen einer Regenbehandlungsanlage (Reinigung/Versickerung) werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Beschreibung und Bewertung des Konzeptes zur Entwässerung der Parkplatzfläche wird innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan aufgeführt. Die wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit dieses Konzeptes muss vom Grunde her dargelegt sein.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird durch den Fachbereich Tiefbau ein mit der TBL und FB 32 abgestimmtes Entwässerungskonzept erarbeitet. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Angaben zur Beseitigung des Niederschlagswassers (Vorbehandlung, Einleitung, Rückhaltung) erfolgen als Hinweis im Bebauungsplan.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

## I/B 18: Vodafone GmbH, Ratingen

**Von:** Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Betreff:** Stellungnahme S00738679, VF und VKD, Stadt Leverkusen, 610-bau, Bebauungsplan Nr. 237/I  
"Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"  
**Datum:** Montag, 15. April 2019 16:05:22

---

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
D2-Park 5 \* 40878 Ratingen

Stadt Leverkusen - Fachbereich 61 Stadtplanung- Herr Bauerfeld  
Hauptstr. 101  
51373 Leverkusen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00738679  
E-Mail: TDRA-W.Ratingen@vodafone.com  
Datum: 15.04.2019  
Stadt Leverkusen, 610-bau, Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-  
Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.03.2019.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße  
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

---

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), fuer  
Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhaeuseigentueemer unter  
[www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Es sind keine Leitungen im Zuständigkeitsbereich der Fa. Vodafone GmbH betroffen.  
Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

## I/B 19: Westnetz GmbH, Dortmund

**Von:** martin.iding@westnetz.de  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Betreff:** Bbpl Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf"  
**Datum:** Dienstag, 26. März 2019 13:57:14

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Die uns zugesandten Planunterlagen haben wir an die

Amprion GmbH  
Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund

weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsleitungen erhalten Sie von dort ggf. eine separate Stellungnahme.

Falls Sie Fragen zu dieser Nachricht haben, schicken Sie bitte eine Mail an [Stellungnahmen@Westnetz.de](mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de) mit Nennung dieser Vorgangsnummer: 127795.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentüme-rin des 110-kV Netzes.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH  
DRW-S-LK-TM  
Florianstraße 15 – 21  
44139 Dortmund

Geschäftsführung: Dr. Jürgen Grönner, Arno Hahn, Dr. Stefan Küppers, Dr. Achim Schröder  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund

Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr. HR B 25719  
USt-IdNr. DE 8137 98 535

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

*Zu „110 kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH“:*

Es sind keine Leitungen im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH betroffen.  
Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

*Zu „220-/380 kV Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH“:*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch den Verlauf zweier Höchstspannungsfreileitungen (380 kV sowie 220-/380 kV) der Amprion GmbH betroffen.  
Eine Berücksichtigung erfolgt hierzu unter Punkt I/B1 dieser Abwägung.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

# I/B 20: E-Plus Gruppe, Nürnberg

**Von:** [Schür, Petra](#)  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Cc:** [Cremer, Petra](#)  
**Betreff:** WG: Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 237/I Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf 610-bau  
**Datum:** Mittwoch, 10. April 2019 10:23:52  
**Anlagen:** [lmsanal11.png](#)  
[A02719.dwg](#)  
[A02719.sty](#)

**Von:** O2-MW-BIMSchG [mailto:O2-MW-BIMSchG@telefonica.com]  
**Gesendet:** Mittwoch, 10. April 2019 10:07  
**An:** Poststelle2; Wirtz, Silvia; 61@stadt.leverkusen.de; Kociok, Christian  
**Betreff:** Stellungnahme Richtfunk: Bplan Nr. 237/I Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf 610-bau

Sehr geehrte Damen und Herren,

da ich Herrn Bauerfeld per Mail diese Nachricht nicht senden kann (Fehler bei Übertragung) , bitte ich sie diese Mail Herrn Bauerfeld zukommen zu lassen.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch  
 Projektleiter  
 Request Management / Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
 Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
 Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

mail: [o2-mw-BimSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BimSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [o2-mw-BimSchG@telefonica.com](mailto:o2-mw-BimSchG@telefonica.com)  
 oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

## E-PLUS GRUPPE



Betrifft hier Richtfunk von E-Plus

IHR SCHREIBEN VOM: 21.03.2019

IHR ZEICHEN: 610-bau

Sehr geehrter Herr Bauerfeld ,

aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen,

- durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306557800, 306557801 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 26 m und 56 m über Grund
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 306535554, 306535555 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 28 m und 58 m über Grund

STELLUNGNAHME / Bplan Nr. 237/I Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf																						
RICHTFUNKTRASSEN																						
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																						
Richtfunkverbindung			A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84						Höhen				
Linknummer	I A-Standort	I B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt		
306557800	I 340990036	I 351990096	51° 4'	59.51"	N	6° 58'	3.83"	E	56	34,6	90,6	51° 3'	51.91"	N	6° 57'	34.73"	E	48	41,3	89,3		
306557801	I 340990036	I 351990096	Wie Link 306557800																			
306535554	I 351990096	I 351990335	51° 3'	51.22"	N	6° 57'	36.46"	E	48	41,3	89,3	51° 2'	36.21"	N	7° 0'	10.40"	E	50	43	93		
306535555	I 351990096	I 351990335	Wie Link 306535554																			
<b>Legende</b>																						
in Betrieb																						
in Planung																						



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linien in Rot haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächenutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächenutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

I.A. Michael Rösch  
Projektleiter  
Request Management / Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:  
Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg  
Telefonisch erreichbar unter Mobil: 449 174 – 349 67 03:

mail: [p2-mw-BImSchG@telefonica.com](mailto:p2-mw-BImSchG@telefonica.com)

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [p2-mw-BImSchG@telefonica.com](mailto:p2-mw-BImSchG@telefonica.com)  
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Este mensaje y sus adjuntos se dirigen exclusivamente a su destinatario, puede contener información privilegiada o confidencial y es para uso exclusivo de la persona o entidad de destino. Si no es usted, el destinatario indicado, queda notificado de que la lectura, utilización, divulgación y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.  
The information contained in this transmission is privileged and confidential information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.  
Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhora o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição.

## Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Es verlaufen 2 Richtfunkverbindungen durch das Plangebiet.

Die Richtfunkverbindungen 30653554, 3065555 verlaufen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Flächen, für die der Bebauungsplan eine Grünfläche ohne bauliche Anlagen vorsieht, so dass hier eine Beeinflussung der entsprechenden Richtfunkverbindung ausgeschlossen werden kann.

Die Richtfunkverbindungen 306557800, 306557801 verlaufen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Durch den Bebauungsplan werden grundsätzlich Flächen als Verkehrsfläche oder als Grünfläche festgesetzt, in der bauliche Anlagen, insbesondere höhere Gebäude, nicht zulässig sind. Eine allgemeine Betroffenheit der Richtfunkverbindungen ist somit grundsätzlich nicht gegeben. Um die vorliegenden Informationen über Richtfunkstrecken innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis auf die im Plangebiet vorhandenen Richtfunkverbindungen und deren Schutzstreifen sowie auf die einhergehenden Anforderungen aufgenommen.

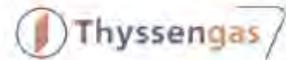
### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Zu den bestehenden Richtfunkverbindungen und deren Schutzkorridor erfolgt ein Hinweis innerhalb des Bebauungsplanes.

Der Äußerung der E-Plus Gruppe wird gefolgt.

I/B 21: Thyssengas GmbH, Dortmund

5	STADT LEVERKUSEN Energieversorgungsamt
28. MRZ 19	9-10 Uhr
FB:	AN:



28.03.19

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadtverwaltung Leverkusen  
Fachbereich 61 Stadtplanung  
Hauptstraße 101  
51373 Leverkusen

I G1/Hr Baumfeld  
II G13/Hr Hennecker

Ihre Zeichen: 610-bau  
Ihre Nachricht: 15.03.2019  
Unsere Zeichen: B-4-D/An 2019-TÖB-0325  
Name: Herr Anke  
Telefon: +49 231 91291-6431  
Telefax: +49 231 91291-2266  
E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 22. März 2019

**Bebauungsplan Nr. 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz /S-Bahnhof  
Rheindorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 15.03.2019 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

**Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund**

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Krafft

i. V. Anke

**Thyssengas GmbH**

Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Himann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank, Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE64 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF360

UST-IdNr. DE 119497635

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

*Zu „Gasfernleitungen“:*

Es sind keine Gasfernleitungen im Zuständigkeitsbereich der Thyssengas GmbH betroffen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

204-20-115-116-fu  
Karin Fuchs  
☎ 20 66, vormittags

17.04.2019

61 – Herrn Bauerfeld

**B-Plan Nr. 237/II „Erweiterung P+R Parkplatz/ S-Bahn Rheindorf“  
-Beteiligung der Fachbereiche  
- Ihr Schreiben vom 15.03.2019**

Die für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden städtischen Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt und sind verpachtet. Ich bitte daher um Mitteilung, wann mit dem Ausbau begonnen werden soll, da die bestehenden Pachtverträge gekündigt werden müssen.

Aus heutiger Sicht bestehen seitens des FB 20/204 ansonsten keine Bedenken gegen die vorgestellten Planungen.

Sollten im weiteren Verlauf städtische Flächen von den Überlegungen (Erwerb, Verkauf, Gestattungen) betroffen sein, so bitte ich um frühzeitige Beteiligung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.



### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

*Zu „Verpachtung zur landwirtschaftlichen Nutzung“:*

Die eigentliche Ausbauplanung ist kein Regelungsinhalt dieses Bebauungsplanes. Über den Fachbereich Tiefbau wird die Ausbauplanung der Verkehrsplanung und über den Fachbereich Stadtgrün die Ausbauplanung der Grünflächenplanung koordiniert. Beide Fachbereiche werden über die Notwendigkeit zur Mitteilung des Baubeginns informiert.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung zur Verpachtung der Flächen wird zur Kenntnis genommen und hierzu der Fachbereich Tiefbau sowie der Fachbereich Stadtgrün informiert.

322-be  
Brigitte Beier-Witte  
Tel.: 32 40

I 61/Hr. Beierfeld  
II 613/Hr. Hennecke  
17.04.2019

61 – Herrn Hennecke

**Bebauungsplan Nr. 237/I „Erweiterung P+R Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“**

- Beteiligung der Fachbereiche
- Ihre Bitte um Stellungnahme vom 15.03.19

Nach fachbereichsinterner Prüfung nehme ich wie folgt Stellung:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler, 32 47)

I. Schutzgutbezogene Informationen

Der durch den Bebauungsplan für die Realisierung von Parkplätzen betroffene, etwa 3.100 m<sup>2</sup> große Bereich ist im FNP als Grünfläche mit der Signatur Kleingärten dargestellt. Im Landschaftsplan ist die zu bebauende Fläche als ‚Fläche für die Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft‘ ausgewiesen.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Geprägt ist der B-Planbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die wertprägende Bedeutung des Naturraumes liegt in den größer flächigen landwirtschaftlichen Flächen.

Der B-Planbereich ist laut rechtskräftigem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen mit einem Entwicklungsziel belegt.

Bei der Realisierung von B-Plänen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt werden danach

Damit keine gesetzlichen Verbotstatbestände eintreten, muss eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt werden.

Erst wenn das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass durch die geplante Bebauung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden, und keine Gefährdung planungsrelevanter Tierarten durch Verkleinerung ihres Lebensraumes eintritt, kann der B-Plan sinnvoll weiterverfolgt werden.

III. Anregungen/Hinweise

Vorbehaltlich der Ergebnisse des im Fortgang zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zum derzeitigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Realisierung der Stellplätze und der Weiterentwicklung des B-Planes.

Der Naturschutzbeirat muss im Fortgang des Verfahrens mit aussagekräftigen Unterlagen durch die UNB beteiligt werden.  
Dieser tagt i. d. R. 4x pro Kalenderjahr.

Klima/Luft (Herr Becher i. V. für Herrn Lattka, 32 48)

### I Schutzgutbezogene Informationen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit noch unversiegelte weitestgehend landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche dem Freilandklimatop zugeordnet werden kann. Die Fläche besitzt derzeit eine klimatische Funktion zur Produktion von Kalt- bzw. Frischluft. Mit der Überplanung der Flächen geht ein Verlust der Funktion als Freilandklimatop einher.

### II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die einschlägigen Regelungen der folgenden Gesetze und Verordnungen sind zu berücksichtigen:

- BauGB, BauNVO, Klimaschutzgesetz NRW, diverse Vorschriften/ techn. Regeln zur Energieeffizienz (vgl. „Städtebauliche Klimafibel“, Kap. 6 [http://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/kap\\_6/KF-Kapitel\\_6.pdf](http://www.staedtebauliche-klimafibel.de/pdf/kap_6/KF-Kapitel_6.pdf) sowie „Handbuch Stadtklima“, [http://www.umwelt.nrw.de/klima/klimawandel/anpassungspolitik/projekte/staedte\\_und\\_ballungsraeume/projektseite\\_01/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/klima/klimawandel/anpassungspolitik/projekte/staedte_und_ballungsraeume/projektseite_01/index.php) bzw. Gesetz u. Verordnungsblatt NRW Ausgabe 2013/4 v. 6.2.13, S. 29-36.)
- Städtische Vorgaben: Selbstverpflichtung zum Klimaschutz i. R. der Mitgliedschaft im Klimabündnis e.V. und anderen Gremien mit (u.a.) klimaschutzpolitischer Zielsetzung, Teilnahme der Stadt Leverkusen am European Energy Award (EEA), Implementierung der Klimabausteine gem. VV-Beschluss vom 12.6.2013 [https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/natur/Klimaschutz\\_fuer\\_Bautraeger\\_Infoblatt.pdf](https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/natur/Klimaschutz_fuer_Bautraeger_Infoblatt.pdf).

### III. Anregungen /Hinweise

Die in Anlage 4 dargestellte Abgrenzung des P & R Parkplatzes sollte nicht erweitert werden, sodass die restlichen Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben. Grundsätzlich sollte die Versiegelung möglichst auf ein Minimum reduziert werden. Ggf. kann über eine entsprechende Materialwahl die Versickerungsfähigkeit in Teilen erhalten und einer Überwärmung entgegengewirkt werden. Dieser Effekt würde ebenfalls durch die Pflanzung von Bäumen eintreten. Die lokalklimatischen Rahmenbedingungen könnten so verbessert werden bzw. in Teilen erhalten bleiben. Bei einer zu erwartenden Zunahme an Hitzetagen wirkt sich dies auch positiv auf die Parkplatzzuchenden aus.

## Vorbeugender Immissionsschutz (Herr Becher, 32 48)

### I. Schutzgutbezogene Informationen

Es befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet bzw. das Vorhaben sieht nicht die Schaffung von schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet selber vor. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 100 m Entfernung zum geplanten P+R Parkplatz.

### II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen unbeschadet des § 50 sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV wesentlich, wenn

*1.eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder*

*2.durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird*

*Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten*

Da es sich hierbei um einen Neubau handelt, ist die Änderung als wesentlich zu beurteilen.

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt nach den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Demnach müssen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten 59 Dezibel (A) am Tag und 49 Dezibel (A) in der Nacht eingehalten werden. Relevante Immissionsorte befinden sich hier an der Wohnbebauung in Rheindorf Nord.

### III. Anregungen/Hinweise

Soweit die in Anlage 4 dargestellte Lage des P+R Parkplatzes bestehen bleibt und kein weiteres Heranrücken an die Wohnbebauung in Rheindorf erfolgt, ist nicht davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erreicht werden können.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens empfiehlt sich auf Basis der geplanten Stellplatzzahlen eine gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Eine

vertiefende Prüfung im Rahmen eines Schallgutachtens erscheint zunächst entbehrlich.

## Boden/Altlasten

### Vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider, 32 39)

#### I. Schutzgutbezogene Informationen

Laut Bodenkarte BK 50, GD NRW tritt im Planungsgebiet der Bodentyp Pseudogley-Parabraunerde auf. Der Boden wird als besonders schutzwürdig und fruchtbar eingestuft und weist zudem hohe Regelungs- und Pufferfunktionen auf. Die betroffenen Flächen sind im Wesentlichen unversiegelt und erfüllen die Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG in besonderem Maße.

#### II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die einschlägigen Regelungen der folgenden Gesetze und Verordnungen sind zu berücksichtigen:

- BBodSchG
- BBodSchV
- LBodSchG NRW
- BauGB

#### III. Anregungen/Hinweise

Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz ergriffen werden, bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die sich aus den v. g. gesetzlichen Grundlagen ableiten, sind vor Realisierung des Planvorhabens Maßnahmen zum Bodenschutz erforderlich.

Es ist ein Konzept mit Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu erstellen, um den zwangsläufig mit dem Bauprozess einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG entgegenzuwirken.

Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes ist eine bodenkundliche Baubegleitung mit konkreten Angaben zum Bodenmanagement (schonender Umgang mit Böden von der Erschließung bis zur hochwertigen Verwendung von Überschussmassen). Die Erstellung des Konzeptes sowie die Umsetzung der dort beschriebenen Maßnahmen sind durch einen Fachgutachter vorzunehmen.

### Altlasten (Herr Kaiser, 32 38)

#### I. Schutzgutbezogene Informationen

Ausweislich der im Zuge der Erfüllung der Nachforschungspflicht eingesehenen und ausgewerteten Unterlagen [Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK), GIS

Leverkusen „OSIRIS“, Topographische Karte TK 25, Deutschen Grundkarte DGK 5] liegen nach heutigem Kenntnisstand für den Geltungsbereich des B-Planes keine Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Die Tatsache, dass nach heutigem Kenntnisstand schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten für den Geltungsbereich des B-Planes nicht bekannt sind, schließt nicht aus, dass im Zuge der Bautätigkeit Bodenbelastungen vorgefunden werden können.

## II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die einschlägigen Regelungen der folgenden Gesetze und Verordnungen sind zu berücksichtigen:

- BBodSchG
- BBodSchV
- LbodSchG NRW
- BauGB
- Altlastenerlass NRW

## III. Anregungen/Hinweise

Aus Sicht der UBB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des B-Planes 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz / S-Bahnhof Rheindorf“.

## Wasser (Frau Marschollek, 3215)

### I. Schutzgutbezogene Informationen

Der B-Planbereich befindet sich Wasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf Zone III A.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer und Hochwasserschutzanlagen. Der B-Planbereich befindet sich außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

### II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Die einschlägigen Regelungen der folgenden Gesetze und Verordnungen sind zu berücksichtigen:

- BauGB
- BauNVO
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG)
- Wasserschutzgebietsverordnungen Hitdorf, Rheindorf oder Knipprather Wald (Langenfeld/Monheim) bzw. Köln-Höhenhaus oder Werthkette (Currenta)
- Überschwemmungsgebietsverordnungen Rhein, Wupper oder Dhünn
- Deichschutzverordnung Rhein und Rückstaubereiche
- Erlass des MUNLV vom 26.05.2004 (Trennerlass)

- Erlass des MUNLV vom 18.05.2003 (Niederschlagswasserversickerung) sowie das DWA Merkblatt M153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)

Zudem sind die Vorgaben aus der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen hinsichtlich der entwässerungstechnischen Erschließung und der erforderlichen Abwasseranlagen ~~sind~~ umzusetzen und zu berücksichtigen. Die Wasserschutzzone ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB im Plan nachrichtlich zu übernehmen.

Es wird empfohlen, einen entsprechenden textlichen Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet aufzunehmen.

Der B-Plan ist gemäß § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf i.V.m Anlage 1, Nr. II. 8. b bei der Unteren Wasserbehörde – Ansprechpartner/in (Frau Hellbarth und Herr Hagemann)- einzureichen und noch vor Satzungsbeschluss wasserrechtlich genehmigen zu lassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich aus dem Bebauungsplan weitere genehmigungspflichtige Maßnahmen (Errichtung baulicher Anlagen, Anlegen/Errichten von Verkehrsanlagen, Errichtung von Abwasseranlagen, Errichtung von Versorgungsleitungen) gem. den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben können. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Grundwasser stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar und ist ebenso genehmigungspflichtig.

Die Erschließung ist im sechsten Teil des BauGB geregelt. Gemäß § 123 Abs. 2 BauGB müssen dem entsprechend auch die Anlagen der Ver- und Entsorgung spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. (Der Ausdruck „benutzbar“ bedeutet insofern eine Erleichterung, als dass die Anlagen nicht fertig gestellt sein, aber in ihrer Zweckbestimmung funktionieren müssen.)

Es wird vorausgesetzt, dass die geplante Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung den a.a.R.d.T. entspricht. Eventuell erforderliche Sanierungsmaßnahmen der äußeren Erschließung sind in der Planbegründung zu beschreiben bzw. in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept bzw. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept umzusetzen.

Für Rückfragen stehen die v. g. Kollegen gerne zur Verfügung.

*H. C. Diener*

## I/B 23: Fachbereich 32/Ergänzung

Von: [Becher, Stefan](#)  
An: [Hennecke, Frank](#)  
Betreff: AW: Nr. 237/L 'Erweiterung P+R Parkplatz/5-Bahnhof Rheindorf' -  
Datum: Donnerstag, 28. Mai 2020 14:38:31

---

Hallo Herr Hennecke,  
der Entwurf sieht derzeit 68 Stellplätze vor.  
Gemäß der RLS 90 ergeben sich für den Parkplatz somit ca. 360 (327 Tag +33 Nacht) Fahrzeugbewegungen.  
Das Verfahren für die Ermittlung der vom Parkplatz ausgehenden Schallemissionen wird für öffentliche Parkplätze nach der RLS 90 berechnet. Die Berechnungsmethode der RLS 90 wurde wiederum aus der Parkplatzlärmstudie, welche zum Beispiel für nicht-öffentliche Parkplätze und Parkhäuser angewendet wird, entwickelt. Im Gegensatz zur Parkplatzlärmstudie fehlen bei der Berechnung nach der RLS 90 die Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit sowie das Maximalpegelkriterium. Dementsprechend sind die Anforderungen an den Schallschutz bei der Parkplatzlärmstudie höher.  
Die Parkplatzlärmstudie geht davon aus, dass bei einem Abstand von 28 Meter zwischen dem Rand des Parkplatzes und dem nächstgelegenen Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nacht (Maximalpegelkriterium) eingehalten werden. Bei einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet wird der Immissionsrichtwert bereits in 15 Meter Entfernung eingehalten.  
Der Mindestabstand für die Einhaltung des Tag-Maximalpegelkriterium für PKW liegt bei unter einem Meter und ist zu vernachlässigen.  
Die Parkplatzlärmstudie kommt zu dem Ergebnis, dass schalltechnische Untersuchungen bei Parkplätzen mit Nutzung auch in der Nachtzeit i.d.R. entbehrlich sind, wenn die dem Immissionsort nächstgelegenen Stellplätze diese Mindestabstände einhalten. Eine weitergehende Untersuchung kann zum Beispiel notwendig sein, wenn bei Parkplätzen eine hohe Bewegungshäufigkeit in der maßgebenden vollen Nachstunde besteht (Schichtwechsel etc.) Dies ist beim P+R Parkplatz in Rheindorf nicht zu erwarten.  
Vor dem Hintergrund, dass der Abstand zwischen dem Parkplatz und dem nächstgelegenen Wohngebäude an der Solinger Straße 239 mehr als 30 Meter beträgt, bestehen aus Sicht des vorsorgenden Lärmschutzes keine Bedenken gegen die Planung des P+R-Parkplatzes. Auf eine gutachterliche Stellungnahme, wie in der frühzeitigen Beteiligung angeregt, kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse verzichtet werden.  
Bei dieser Bewertung bleibt festzuhalten, dass die Bewertung nach den „strengeren“ Kriterien der Parkplatzlärmstudie erfolgt. Bei der Anwendung der Berechnungsmethoden nach RLS 90, wie es grundsätzlich anzuwenden wäre, sind niedrigere Lärmpegel zu erwarten. Gleichzeitig ist der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV, welche bei der Berechnung nach RLS 90 anzuwenden wäre, jeweils um 4 dB(A) höher als der Immissionsrichtwert der TA Lärm. Insofern erfolgt die Bewertung „zur sicheren Seite“.  
Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Becher  
Stadt Leverkusen  
Fachbereich Umwelt  
Quettinger Straße 220  
51373 Leverkusen

## **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

### *Zu „Natur- und Landschaft-/Artenschutz“:*

Im Zuge des Planverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) durchgeführt (Büro Planung und Landschaft, Essen, Oktober 2019). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden und der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

### *Zu „Klima/Luft“:*

Die Planung der P+R-Anlage begrenzt sich auf den im Lageplan dargestellten Bereich. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben grundsätzlich unversiegelt und werden in einem mit dem Fachbereich Stadtgrün abgestimmten Begrünungsplan aufgewertet. Die zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendigen Parameter werden hierbei erörtert.

Für die P+R-Anlage wurde ebenfalls ein Begrünungsplan durch den Fachbereich Stadtgrün erarbeitet. Dieser sieht eine Vielzahl von Baumanpflanzungen in den Randbereichen der Anlage vor sowie teilweise auch zwischen den Stellplätzen. Die lokalklimatischen Rahmenbedingungen werden insofern berücksichtigt.

Die Verwendung von versickerungsfähigen Oberflächenmaterialien wird unter dem Gesichtspunkt der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes betrachtet und im Rahmen der Ausbauplanung zwischen dem Fachbereich Tiefbau und der UWB abgestimmt.

### *Zu „Vorbeugender Immissionsschutz“:*

Gemäß ergänzender Stellungnahme der UIB vom 28.05.2020 zur Immissionssituation kann aufgrund der Abstandssituation zwischen der geplanten P+R-Anlage und der bestehenden Wohnbebauung davon ausgegangen werden, dass lärmschutzbezogene Anforderungen gemäß 16.BImSchV, 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht, eingehalten werden. Eine gutachterliche Stellungnahme ist demnach entbehrlich.

### *Zu „Boden/Altlasten“:*

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Ausgangslage und die Auswirkungen auf den Boden dargestellt. Im Weiteren erfolgt die Erarbeitung eines vorsorgenden Bodenschutzkonzeptes mit Darlegung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Innerhalb des Bebauungsplanes wird als Hinweis auf das vorsorgende Bodenschutzkonzept sowie auf eine bodenkundliche Begleitung verwiesen.

### *Zu „Wasser“:*

In den Bebauungsplan wird die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Rheindorf Zone IIIa nachrichtlich übernommen. Erforderliche Ausführungen werden in die Begründung und den Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen Hinweise zur Wasserschutzzone IIIa sowie auf die zu beachtende Verordnung.

Der Bebauungsplan wird vor Satzungsbeschluss zur Prüfung der wasserrechtlichen Genehmigung bei der UWB eingereicht.

Die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserentsorgung erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau gemeinsam mit der TBL und in Abstimmung mit dem Fachbereichen Umwelt/UWB unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Wasserschutzgebietsverordnung.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Wasserschutzzone wird im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen sowie ein Hinweis zur Niederschlagswasserentsorgung gegeben.

Zum Bodenschutz wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf ein vorsorgendes Bodenschutzkonzept gegeben.

Die Versiegelung von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird auf den Bereich der P+R-Anlage beschränkt.

Den Äußerungen des Fachbereiches Umwelt wird gefolgt.

## I/B 24: Fachbereich 37

372.1  
Leuchgens  
☎ 7505-330  
☎ 7505-332

22.03.2019

### 1. FB 61 - Stadtplanung

AktZ./ BauNr. : 37/30/12/S 2019-00010  
hier : Stellungnahme nach § 54 der BauO NRW  
Art des Vorhabens  
Bauadresse : Bebauungsplan Nr. 237/1 „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“  
Gemarkung :  
Bauherr:  
Ihr Zeichen : 610-bau

Zum oben genannten Bauvorhaben wird aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung

Eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung muss nach §3 Absatz 2 des **Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015** durch die Gemeinde sichergestellt werden.

Die Löschwasserversorgung wird in Leverkusen gemäß Löschwassersicherungsvertrag durch den Energieversorger der Stadt Leverkusen sichergestellt.

Darüber hinaus gehende Anforderungen bezüglich der Löschwasserversorgung und der Löschwassermenge wird in gesonderten objektspezifischen Bauanträgen festgelegt.

#### 2. Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr

Die Zugänglichkeiten für die Feuerwehr für die zukünftigen Bebauung bzw. der noch zu planenden baulichen Anlagen muss gemäß § 5 der BauO NRW und in Anlehnung an die VV BauO NRW sichergestellt werden.

Thomas Leuchgens

2. Ø FB 37/2.1 z. V.

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Ausbauplanung und Löschwasserversorgung betrifft keinen Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Grundsätzlich ermöglicht die Festsetzung der Verkehrsfläche die Zugänglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Erschließungsplanung durch den Fachbereich Tiefbau geregelt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die Äußerung zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

## I/B 25: Fachbereich 67

**Von:** [Schönenstein, Severin](#)  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Betreff:** Bzgl. Bebauungsplan Nr. 237/I  
**Datum:** Montag, 8. April 2019 14:34:02  
**Anlagen:** [image001.png](#)

---

Guten Tag Herr Bauerfeld,

der FB 67 ist von der **Aufstellung** des **BPlans Nr. 237/I** (Schreiben vom 15.03.2019) vorerst nicht berührt. Im weiteren Planungsverlauf werden wir zu konkreteren Vorentwürfen und/oder Flächenaufteilungen Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,  
i.A. Severin Schönenstein

Stadtverwaltung Leverkusen  
Fachbereich Stadtgrün  
Severin Schönenstein  
Nobelstr. 91

51373 Leverkusen



Tel.: +49 214 406 6756  
Fax: +49 214 406 6737  
Mobil: 0162 217 79 41  
Mail : [severin.schoenenstein@stadt.leverkusen.de](mailto:severin.schoenenstein@stadt.leverkusen.de)  
<http://www.leverkusen.de>

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Bei der weiteren Planung erfolgten mit dem Fachbereich Stadtgrün Abstimmungen zur Freiflächenplanung sowie zu Begrünungsmaßnahmen der P+R-Anlage.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Fachbereich Stadtgrün wird bei konkreteren Planungen beteiligt.  
Der Äußerung des Fachbereiches Stadtgrün wird gefolgt.

## I/B 26: Fachbereich 36

19. 03. 19 

364-01-tm  
Timo Mailänder  
☎ 36 81

18.03.2019

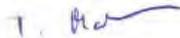
- I. 61 - Herr Bauerfeld
- II. 613 Hs. Hennecke

### **Bebauungsplan Nr. 237/II „Erweiterung P+R-Parkplatz/S-Bahnhof Rheindorf“** - Beteiligung der Fachbereiche

Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Bei weitergehenden konkreten Ausbauplanungen bitte ich um Beteiligung des FB 36.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.



### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Zum derzeitige Planungsstand (Lageplan) werden keine Anregungen des Fachbereiches Ordnung und Straßenverkehr vorgebracht.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr wird bei der konkreteren Planung beteiligt.

## I/B 27: Fachbereich 66

**Von:** [Jedlitzki, Volker](#)  
**An:** [Bauerfeld, Ingo](#)  
**Cc:** [Hennecke, Frank](#)  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 237/I "Erweiterung P+R-Parkplatz / S-Bahnhof Rheindorf" Beteiligung der Fachbereiche  
**Datum:** Donnerstag, 18. April 2019 15:06:30

---

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

im Rahmen der Ämterbeteiligung nimmt der Fachbereich 66 Abteilung 660 wie folgt Stellung:

Da wir für die spätere Detailplanung der P+R- Anlage zuständig sind, hat Herr Hennecke sich bereits bei der Aufstellung der Vorlage 2018/2598 ausführlich mit uns ausgetauscht.

Auch im weiteren Verfahren werden wir eng mit dem FB 61 zusammen arbeiten.

Mit freundlichem Gruß  
Volker Jedlitzki

Stadt Leverkusen  
Fachbereich Tiefbau  
Abteilung Verkehrs- und Straßenplanung  
Friedrich-Ebert-Straße 17  
51373 Leverkusen  
Tel.: 0214 / 406-6639  
Fax: 0214 / 406-6628  
Email: [volker.jedlitzki@stadt.leverkusen.de](mailto:volker.jedlitzki@stadt.leverkusen.de)  
Internet: [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de)

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung**

Die Erstellung des Bebauungsplanes erfolgt in enger Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau. Der Fachbereich Tiefbau ist für die Gesamtplanung der P+R-Anlage zuständig.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden auf Grundlage der durch den Fachbereich Tiefbau erstellten Planung erarbeitet.